

RATGEBER

Grundlagen der umweltfreundlichen
öffentlichen Beschaffung

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 1

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.3
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

Autoren:

Andreas Hermann, Öko-Institut e. V.,
Rheinstraße 95, D-64295 Darmstadt

Jens Gröger, Öko-Institut e. V.,
Schicklerstraße 5–7, D-10179 Berlin

Redaktion:

Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkenn-
zeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
Lars Johannsen, Grit Körber-Ziegengeist

Satz und Layout:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

www.shutterstock.com

Stand: August 2019, 2. Auflage

ISSN 2363-8257

Grundlagen der umweltfreundlichen
öffentlichen Beschaffung

Umweltfreundliche Beschaffung

Schulungsskript 1

Inhalt

Vorbemerkung zur Aktualisierung 2018	6
////////////////////////////////////	
1 Ziel des Schulungsskripts	7
////////////////////////////////////	
2 Warum umweltfreundlich beschaffen?	7
////////////////////////////////////	
2.1 Was bedeutet umweltfreundliche öffentliche Beschaffung?	7
2.2 Welchen Nutzen und welche Ziele hat eine umweltfreundliche Beschaffung?	8
2.3 Wo bekommen Beschaffungsstellen Hilfe?	14
////////////////////////////////////	
3 Rechtsrahmen und Ansatzpunkte für Umweltaspekte	15
////////////////////////////////////	
3.1 Überblick über den Rechtsrahmen in Deutschland	15
3.2 Ansatzpunkte für die Berücksichtigung von Umweltaspekten	19
////////////////////////////////////	
4 Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte berücksichtigen?	20
////////////////////////////////////	
4.1 Arten von Vergabeverfahren	20
4.2 Auswahl des Auftragsgegenstandes	21
4.3 Leistungsbeschreibung	24
4.4 Eignungskriterien	31
4.5 Zuschlagskriterien	35
4.6 Auftragsausführung	42
4.7 Dokumentation des Vergabeverfahrens	43

5	Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte berücksichtigen?	45
////////////////////////////////////		
5.1	Arten von Vergabeverfahren	45
5.2	Leistungsbeschreibung	45
5.3	Eignungskriterien	46
5.4	Zuschlagskriterien	47
5.5	Auftragsausführung	48
5.6	Dokumentation des Vergabeverfahrens	48
////////////////////////////////////		
6	Zusammenfassung	49
////////////////////////////////////		
7	Weiterführende Informationsquellen	52
////////////////////////////////////		
7.1	Einführungen, Informationsdienste und allgemeine Hinweise zur umweltfreundlichen Beschaffung	52
7.2	Informationen zu Produktgruppen	54
7.3	Umweltzeichen und Label, Bewertung von Umweltzeichen	56
7.4	Lebenszykluskosten	57
7.5	Rechtsvorschriften für die Bundesverwaltung	58
////////////////////////////////////		
8	Vergaberechtliche Literatur	58
////////////////////////////////////		

Vorbemerkung zur Aktualisierung 2018

In dieser dritten Überarbeitung des ersten Schulungsskripts von 2009 wurden das ursprüngliche Skript 1 „Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“ und das Skript 2 „Umweltfreundliche Beschaffung – Rechtliche Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“ zusammengeführt.

Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die Änderungen, die im Rahmen der Rechtsanpassungen 2016/2017 durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz¹, die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung² sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)³ eingeführt wurden.

-
- 1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergModG) vom 17.2.2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 8 vom 23.2.2016.
 - 2 Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergModVO) vom 12.4.2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 16 vom 14.4.2016.
 - 3 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO), Bundesanzeiger AT vom 7.2.2017 B1; herunterzuladen auf der Seite des BMWi unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html> (so am 26.11.2018).

1 Ziel des Schulungsskripts

Ziel dieses Skriptes ist es, zunächst grundlegend in die Bedeutung und den Nutzen der umweltfreundlichen Beschaffung einzuführen. Ferner sollen die öffentlichen Beschaffungsstellen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung vertraut gemacht werden. Das Schulungsskript orientiert sich dabei praxisgerecht an den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens. Der Schwer-

punkt liegt auf der Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten und zum Teil auch Pflichten, Umweltaspekte in das Vergabeverfahren einfließen zu lassen. Dazu wird im Wesentlichen auf nationale Normen Bezug genommen. Da das Skript als Einstieg in das Thema gedacht ist, finden sich in den Kapiteln 7 und 8 weiterführende Informationsquellen, die sowohl zur Vertiefung als auch der praktischen Umsetzung dienen.

2 Warum umweltfreundlich beschaffen?

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Bedeutung, den Nutzen, Hilfestellungen und relevanten Rechtsnormen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung.

2.1 Was bedeutet umweltfreundliche öffentliche Beschaffung?

Durch eine umweltfreundliche Beschaffung kann die öffentliche Hand zum Beispiel den Markt hin zu umweltfreundlichen Produkten beeinflussen, Energie effizient nutzen, CO₂ und andere Emissionen sowie die Verwendung gefährlicher Substanzen reduzieren und Ressourcen schonen.

Definition

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung⁴ ist ein Prozess, in dem öffentliche Beschaffungsstellen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausschreiben, die eine geringere Umweltbelastung aufweisen als vergleichbare Leistungen mit derselben Funktion.

⁴ Ein weitergehender Begriff ist die „nachhaltige Beschaffung“, die neben Umweltaspekten auch soziale Aspekte in der Beschaffung berücksichtigt, zum Beispiel Aspekte der Gleichberechtigung oder von einzuhaltenden Arbeitsnormen.



Da das Volumen der öffentlichen Beschaffung beträchtlich ist – die Schätzungen reichen von jährlich 150 Mrd. Euro⁵ bis zu 440 Mrd. Euro⁶ – kann mit der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität geleistet werden.

2.2 Welchen Nutzen und welche Ziele hat eine umweltfreundliche Beschaffung?

2.2.1 Realisierung von Umweltentlastungseffekten

Die umweltfreundliche Beschaffung führt zu einer Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen, die mit den zu beschaffenden Produkten und Dienstleistungen verbunden sind. Die Beschaffung umwelt-

freundlicher Produkte und Dienstleistungen ist somit unmittelbar ökologisch nützlich. Dies zeigen Studien zum Klimaschutz und zur Senkung des Wasserverbrauchs:

So können die Treibhausgas-Emissionen der öffentlichen Hand, die im Jahr 2006 bei rund 43 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten lagen, bis 2020 um rund 12 Mio. Tonnen mit bereits heute verfügbarer Technologie eingespart werden. Rund die Hälfte der Einsparungen ließe sich der Studie zufolge durch gezielte umweltfreundliche Beschaffung erreichen. Das größte Vermeidungspotenzial liegt dabei im Bereich Gebäude, wo die Emissionen aus Strom- und Heizenergieverbrauch um 3,7 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente gesenkt werden können, was einer Reduzierung um fast 20 Prozent entspricht.⁷

Beispiel: Potenzial zur Treibhausgaseinsparung in der Berliner Landesverwaltung

Nach einer Potenzialanalyse könnten die Berliner Landesverwaltungen mit umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen ihre Treibhausgasemissionen um rund 47 Prozent – von rund 757.000 Tonnen auf 355.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten – gegenüber der konventionellen Beschaffung senken. Die damit einhergehende Einsparung von Energiekosten führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts um jährlich 38 Mio. Euro.⁸

- 5 Als gesicherte statistische Untergrenze, siehe Umweltbundesamt (Hrsg.) (2008): Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien: Endbericht, UBA-Texte, 33/08, Kapitel 8, siehe: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3666.pdf (so am 26.11.2018).
- 6 So der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi), 2007.
- 7 McKinsey & Company (Hrsg.) (2008): Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz, S. 17, siehe: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Produkte_und_Umwelt/mckinseystudie.pdf (so am 26.11.2018).
- 8 Gröger, J./Stratmann, B./Brommer, E., Öko-Institut e.V. (2015): Umwelt- und Kostenentlastung durch eine umweltverträgliche Beschaffung, siehe: <https://www.oeko.de/oekodoc/2379/2015-541-de.pdf> (so am 26.11.2018).

Beispiel: Mit innovativen Techniken den Wasserverbrauch senken

Hamburg erhielt im März 2006 den 1. Preis des bundesweiten Wettbewerbs „Innovation schafft Vorsprung“ für die flächendeckende Ausstattung mit wasserlosen Urinalen. Dadurch werden pro Jahr 22 Mio. Liter Wasser weniger verbraucht, womit gleichzeitig über 90.000 Euro jährlich gespart werden. Daneben erwiesen sich die wasserlosen Urinale als völlig geruchsfrei, leicht zu reinigen und aufgrund einer speziellen Technik als umweltschonend.⁹

2.2.2 Einsparung direkter und indirekter Folgekosten

Immer noch weit verbreitet ist die Auffassung, dass die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen auch zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden sei. Dabei kann eine umweltfreundliche Beschaffung gerade auch einen Beitrag dazu leisten, Kosten einzusparen. Bezogen auf die Anschaffungskosten lassen sich durch umweltfreundliche Lösungen teilweise unmittelbare Preisvorteile erzielen; im Bürobereich etwa durch Recyclingpapiere, Nachfüllpackungen oder wiederaufbereitete Tonerkartuschen. Aber auch bei komplexerem und hochwertigerem Beschaffungsbedarf – etwa bei energieverbrauchenden Geräten – stellen umweltfreundliche Produkte oft auch gleichzeitig die kostengünstigere Variante dar, wenn nicht isoliert auf die reinen Anschaffungskosten abgestellt wird, sondern stattdessen eine umfassendere Betrachtung der Lebenszykluskosten (life cycle costing (LCC)) erfolgt.

Dies trifft vor allem dann zu, wenn ein bedeutender Anteil der Kosten während der Nutzungsphase oder während der Entsorgung des analysierten Produkts auftritt. So kann ein Großteil von Anschaffungen, die zur Minderung des Emissionsvolumens der öffentlichen Hand getätigt werden, über den Lebenszyklus betrachtet, rentabel sein, das heißt es würden langfristig mehr Kosten eingespart, als zusätzliche Investitionen nötig sind. Eine Studie schätzt, dass den insgesamt notwendigen zusätzlichen Investitionen von ca. 800 Mio. Euro pro Jahr, bis 2020 bereits jährliche Einsparungen von ca. 700 Mio. Euro gegenüberstünden. Weitere Einsparungen fielen nach 2020 an.¹⁰

Einsparungen können bei direkten und indirekten Folgekosten erzielt werden:

Viele umweltfreundliche Produkte verursachen aufgrund ihrer besonderen technischen Merkmale im Vergleich zu anderen Produkten geringere **direkte** Folgekosten für die Beschaffungsstellen.

Indirekte Folgekosten sind zum Beispiel eine geringere Produktivität des Personals.

⁹ BMWi/BME (Hrsg.) (2006): Beschaffung von Innovationen, 1. Platz: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg, siehe: <https://www.hamburg.de/contentblob/2359876/data/imagebroschuere.pdf> (so am 26.11.2018).

¹⁰ McKinsey & Company (Hrsg.) (2008): Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz, S. 18, siehe: www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/mckinseystudie_zusammenfassung.pdf (so am 26.11.2018).

Beispiel direkte Folgekosten

Ein Auto mit geringerem Kraftstoffverbrauch führt zu niedrigeren Treibstoffkosten, eine aufladbare Batterie verringert die Kosten der Beschaffung für Ersatzbatterien und eine LED-Lampe spart Stromkosten. Das Öko-Institut hat errechnet, dass ein Zwei-Personen-Haushalt mit Hilfe einfacher Maßnahmen rund 1.000 kWh Strom und damit ca. 250 Euro im Jahr sparen kann. Dazu helfen zum Beispiel der Einsatz abschaltbarer Steckdosenleisten oder von Energiespar- oder LED-Lampen.

Beispiel indirekte Folgekosten

Schadstoffbelastete Büromöbel oder lärmintensive Maschinen können zu einem erhöhten Krankheitsstand der Beschäftigten beitragen, was zu geringerer Produktivität und höheren Personalkosten führt.¹¹

Allerdings sind der Berücksichtigung solcher Folgekosten enge Grenzen gesetzt. Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie mögliche Kostenentlastungen lassen sich nur schwer ermitteln. Praktiziert wird teilweise eine kalkulatorische Berücksichtigung eines pauschalen Umweltbonus im Sinne eines festen Prozentsatzes, der bei der Bewertung umweltfreundlicher Produkte als Mehrpreis noch hinzunehmen ist. Allerdings ist bei pauschalen Quantifizierungen Vorsicht geboten, da sie sich angesichts der großen Bandbreite der Umweltbedeutsamkeit von Produkten fachlich nur schwer begründen lassen.

2.2.3 Vermeidung externer Umweltkosten

Neben indirekten und direkten Folgekosten können in der nachhaltigen Beschaffung auch **externe** Folgekosten berücksichtigt werden. Externe Umweltkosten entstehen

der Gesellschaft oder Dritten durch Umweltbeeinträchtigungen, ohne dass sie sich in der betrieblichen Kostenrechnung des Verursachers beispielsweise des Herstellers oder im Angebotspreis der Produkte niederschlagen. Dies ist unter anderem bei der unentgeltlichen Nutzung und Belastung von öffentlichen Gütern der Fall. Im Rahmen der umweltfreundlichen Beschaffung wird teilweise versucht, diese externen Umweltkosten in die Bewertung eines Angebotes mit einzubeziehen, indem sie bei der Wirtschaftlichkeitsermittlung wie eigene Kosten behandelt werden. Auf diese Weise kann ein umweltfreundliches Produkt, dessen Anschaffungs- und direkte Folgekosten über den Kosten eines herkömmlichen Produktes liegen, dann als wirtschaftlicher bewertet werden, wenn die externen Umweltkosten die betriebswirtschaftlichen Mehrkosten der Beschaffungsstelle übersteigen.

¹¹ Nibbe, J. (Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management) (1991): Studie zur Kostenermittlung ausgewählter umweltfreundlicher Beschaffungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen; Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA Nr.90-101 01 077), S. 16 und 165. Zu beziehen über die Bibliothek des Umweltbundesamtes.

Probleme ergeben sich allerdings auch hier insbesondere angesichts von methodischen Unsicherheiten bei der Quantifizierung oder finanziellen Bewertung externer Kosten. Soweit keine einheitlichen Vorgaben über die Art und Weise der Berechnung dieser Kosten im Einzelfall bestehen, ist die Einbeziehung externer Umweltkosten für einzelne Beschaffungsstellen nur schwer praktikabel. Die Berücksichtigung externer Umweltkosten kann insbesondere durch eine gesetzliche Regelung gestärkt werden, wie dies die Europäische Kommission im Bereich der öffentlichen Verkehrsdienste mit der **Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge** umgesetzt hat. Danach sind die öffentlichen Beschaffungsstellen verpflichtet, bei der Anschaffung von Straßenfahrzeugen die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Energie- und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (siehe zu den rechtlichen Vorgaben in den Abschnitten 4.3.3 und 5.2). Ziel der Regelung ist es, den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu fördern, sowie den Beitrag des Verkehrssektors zur Umwelt-, Klima und Energiepolitik der EU zu verbessern. Die Europäische Kommission hat zu diesem Zweck und zur Unterstützung öffentlicher Beschaffungsstellen bei der Umsetzung das Clean Vehicle Portal eingerichtet, das unter anderem eine Fahrzeug-Datenbank und ein Berechnungstool für Lebenszykluskosten zur Verfügung stellt (herunterzuladen unter: www.clean-fleets.eu/publications/ (so am 26.11.2018)).¹²

2.2.4 Förderung von Umwelt-Innovationen

Nach den Grundsätzen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können als strategische Ziele in der öffentlichen Beschaffung nicht nur Umweltaspekte, sondern auch innovative Ziele verfolgt werden (siehe § 97 Abs. 3 GWB). Bei der Förderung von Umwelt-Innovationen können damit in der öffentlichen Beschaffung beide Ziele verfolgt werden. So kann mit der Beschaffung von noch nicht marktgängigen Produkten eine Grundlage für deren Erprobung und Markteinführung geschaffen werden. Ein Beispiel hierfür ist das im Jahr 1983 von der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie initiierte Modellprojekt zum Ersatz der konventionellen Schwimmbadbeheizung durch Solarbeheizung. Der finanzielle Schub, den das öffentliche Beschaffungswesen diesem innovativen Produkt verlieh, trug zu Preissenkungen bei und machte das Produkt für private Käuferinnen und Käufer zunehmend attraktiver.¹³ Weitere Beispiele aus dem Verkehrssektor sind die Beschaffung der ersten diesel-elektrischen Hybridbusse für die Stadt London im Rahmen des ZeEUS-Projekts.¹⁴ Ziel des Projekts ist es, das Potential für Elektrobusse im städtischen öffentlichen Verkehr in acht Städten in ganz Europa zu demonstrieren. Das Projekt beinhaltet ein großes Konsortium von Partnern, koordiniert von der International Association of Public Transport (UITP) und wird im FP7-Förderprogramm der Europäischen Union gefördert.¹⁵

12 Zur Zeit wird eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates beraten zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (COM (2017)653 final vom 8.11.2017, bei deren Verabschiedung

13 Erdmenger, C./Klauke, I. (2005): Innovationen und kommunale Beschaffung, in: Barth, R./Erdmenger, C./Günther, E. (Hrsg.): Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung – Innovationspotenziale, Hemmnisse, Strategien, S. 113 ff.

14 Zero Emission Urban Bus Systems Project (ZeEUS), verfügbar unter: <http://zeeus.eu/>.

15 Siehe zu diesem und weiteren Beispielen aus dem Verkehrssektor: www.clean-fleets.eu/case-studies/ (so am 26.11.2018).

2.2.5 Umsetzung von Politikzielen und Politikprogramme

Eine erste gesetzliche Verankerung der Berücksichtigungspflicht umweltfreundlicher Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen erfolgte nicht im Rahmen des Vergaberechts, sondern im Abfallrecht. Im Jahre 1996 wurde mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in allen Bundeseinrichtungen vorgeschrieben, Produkte zu bevorzugen, die Abfall vermeiden und vermindern, wiederverwertbar sind oder über eine längere Lebensdauer verfügen (§ 45 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz; § 37 Abs. 1 KrW-/AbfG a.F.).¹⁶

Im Januar 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Grünbuch zur Modernisierung des EU-Vergaberechts.¹⁷ Im 4. Abschnitt des Grünbuchs „Die öffentliche Auftragsvergabe als strategische Antwort auf neue Herausforderungen“ wird die Frage behandelt, wie die Kaufkraft der öffentlichen Hand künftig effizienter genutzt werden kann, um Produkte und Dienstleistungen mit höherem „gesellschaftlichen Wert“ zu beschaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele von Europa 2020¹⁸ zu leisten. Insbesondere könne eine starke Nachfrage der Behörden nach umweltfreundlicheren und innovativeren Produkten und Dienst-

leistungen dazu beitragen, Produktions- und Konsumtrends der nächsten Jahre mitzubestimmen.¹⁹

Diese politischen Ziele kommen in den Änderungen des deutschen Vergaberechts 2016 zum Ausdruck; es ist maßgeblich durch die Modernisierung des europäischen Vergaberechts geprägt. Ein wesentliches Ziel der Novellierung in den europäischen Vergaberechtsvorschriften im Jahr 2014 war es, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen, vor allem für soziale, ökologische und innovative Aspekte.²⁰ Dieses Ziel hat auch im Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Umsetzung der Vergaberichtlinien ins deutsche Recht eine wichtige Leitlinie gebildet²¹: „Soziale, ökologische und innovative Aspekte sollen im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gestärkt werden.“ Zur Stärkung von nachhaltigen Kriterien im Vergabeverfahren sind deshalb im 4. Teil des GWB²² neue Regelungen eingeführt worden, die in der Vergabeverordnung (VgV)²³ konkretisiert werden.

Festzuhalten ist, dass sowohl das europäische als auch das deutsche Vergaberecht die Berücksichtigung von Umweltkriterien in der öffentlichen Beschaffung ausdrücklich zulassen. Das gilt für die europaweite (oberhalb der Schwellenwerte) und die nationale öffentliche Beschaffung (unterhalb der Schwellen-

16 Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (BGBl. I S. 212) trat am 1.6.2012 in Kraft. Es löst das bis dato geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ab.

17 Grünbuch über die Modernisierung der Europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, vom 27.1.2011, KOM(2011) 15 endgültig.

18 Siehe Mitteilung der Kommission vom 3.3.2010 – KOM(2010) 2020.

19 Siehe KOM (2011) 15, S. 38 f.

20 Vgl. die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Abl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

21 BMWi (2015): Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts vom 7.1.2015; herunterzuladen unter: https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abrufdatum: 26.11.2018)

22 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.2.2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist.

23 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRMod-VO) vom 12.4.2016 (BGBl. I S. 624) auf Grund der §§ 113 und 114 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17.2.2016 (BGBl. I S. 203) neu gefasst worden sind.

werte). In bestimmten Vergabebereichen sind Umweltkriterien sogar verpflichtend zu berücksichtigen (so zum Beispiel bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Dienstleistungen gemäß § 67 VgV und bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen gemäß § 68 VgV).

Besonders im Bereich des Klimaschutzes wurden zahlreiche nationale und europäische Politikziele, Maßnahmen und Rechtsvorschriften beschlossen:

- ▶ **Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU)**²⁴: Danach sollen die EU-Mitgliedstaaten bis 2020 Energieeinsparungen von 20 Prozent (unverbindliches Ziel für die Mitgliedstaaten) durch Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen erreichen. Dazu sieht die Richtlinie vor, dass jeder Mitgliedstaat drei Energieeffizienz-Aktionspläne (NEEAP) vorlegt, was in Deutschland 2007, 2011 und 2014 erfolgte. Alle Bundesdienststellen sind durch die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)**²⁵ verpflichtet, bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen sowie Bauleistungen die energieeffizienteste Systemlösung zu prüfen und bei der Erstellung der Vergabeunterlagen den Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu berücksichtigen.
- ▶ Die **EU-Gebäuderichtlinie** (sogenannte EPBD-Richtlinie)²⁶ schreibt vor, dass nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sein müssen.
- ▶ **Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung**: Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat im März 2015 im zweiten überarbeiteten Program weitere Ziele für die nachhaltige Beschaffung auf Bundesebene aufgestellt.²⁷ So sollen beispielsweise nur noch Produkte der jeweils höchsten Energieeffizienzklasse beschafft, Ökostrom bezogen, die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ verwendet, der Anteil an Recyclingpapier erhöht und der durchschnittliche Emissionswert der Dienstwagenflotte auf 130 g CO₂/km gesenkt werden.
- ▶ **Ressourceneffizienzprogramm**: Zu den weiteren Politikzielen der Bundesregierung in der öffentlichen Beschaffung zählt die Stärkung der Aspekte „Ressourcenschutz“ und „Schutz der Biodiversität“. Das Ressourceneffizienzprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 (ProgRes II) verfolgt das Ziel, die Beschaffung stärker zur Verbesserung der Ressourceneffizienz zu nutzen.²⁸ Die Biodiversität soll bis zum Jahr

24 Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/18/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

25 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 18.1.2017; herunterladen unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/avv-eneff.html> (so am 26.11.2018).

26 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. (EU) L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

27 Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Beschluss vom 30.3.2015, herunterladen unter: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/04/2015-04-30-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (so am 26.11.2018).

28 BMUB: „Deutsches Ressourceneffizienzprogramm II – Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen“, S. 26 und 57; herunterladen unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/progress_ii_broschuer_e_bf.pdf (so am 26.11.2018).

2020 im Beschaffungs- und Bauwesen Einzug halten, indem biodiversitätserhaltende Standards eingeführt werden. Dazu sollen die bestehenden Umweltgütesiegel weiterentwickelt werden oder importierte Naturstoffe und -produkte zu 25 Prozent aus natur- und sozialverträglicher Nutzung stammen.²⁹

- ▶ **Nationales Programm für nachhaltigen Konsum**³⁰: Im Programm vom Februar 2016 wird der öffentlichen Beschaffung eine wichtige Rolle bei der Förderung des nachhaltigen Konsums zugewiesen. So soll der Beratungs- und Informationsbereich zur nachhaltigen Beschaffung weiter gestärkt werden, indem spezielle Schulungsunterlagen und Arbeitshilfen erstellt und angeboten werden.

2.3 Wo bekommen Beschaffungsstellen Hilfe?

Um das Thema umweltfreundliche Beschaffung in die Breite zu tragen, wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Einrichtungen und Initiativen gegründet: So arbeiten seit 2010 Bund, Länder und Kommunen in der „**Allianz für nachhaltige Beschaffung**“³¹ zusammen. Diese dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der öffentlichen Beschaffungsstellen und soll diese dazu anregen, die bereits existierenden nationalen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards im Rahmen ihrer Beschaffungsaktivitäten stärker zu berücksichtigen.

Auf der Seite des Umweltbundesamtes **www.beschaffung-info.de** sind insbesondere Arbeitshilfen (unter anderem Ausschreibungsempfehlungen, LCC-Tools, Gute Praxisbeispiele), Studien oder Publikationen zu aktuellen politischen und rechtlichen Themen zu finden (wie zum Beispiel ein Rechtsgutachten oder ein Überblick über landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung).

Die 2012 gegründete **Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB)**³² hat zur Aufgabe, die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen gezielt zu schulen und zu informieren. Die Seite bietet Beschaffungsleitfäden, Informationsbroschüren und Newsletter. Öffentliche Beschaffungsstellen können sich auch per E-Mail oder über eine Telefonhotline Rat holen.

Der **Kompass Nachhaltigkeit**³³ bietet Informationen zu den sozialen und ökologischen Aspekten bei der Beschaffung in einzelnen Produktgruppen (zum Beispiel Bekleidung & Textilien, Papier, Computer, Lebensmittel oder Holz & Holzprodukte), enthält Praxisbeispiele aus deutschen Kommunen oder hilft bei der Nutzung und dem Vergleich von Gütezeichen (wie zum Beispiel Umweltzeichen).

Weiterführende Informationsquellen sowie Literatur sind in den Anhängen 7 und 8 zu diesem Skript aufgeführt.

29 BMU (2007): Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Bundeskabinett am 7.11.2007 beschlossen, S. 44 ff.; herunterzuladen unter: http://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Nat_Biodiv_strategie_nov07.pdf (so am 26.11.2018).

30 BMUB: „Nationales Programm für nachhaltigen Konsum“; herunterzuladen unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Produkte_und_Umwelt/nat_programm_konsum_bf.pdf (so am 26.11.2018).

31 Die Internetseite der Allianz für nachhaltige Beschaffung ist abrufbar unter: www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/strategische-beschaffung.html (so am 26.11.2018).

32 Die Internetseite des Kompass Nachhaltigkeit ist abrufbar unter: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/> (so am 26.11.2018).

33 Die Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung ist abrufbar unter: www.nachhaltige-beschaffung.info (so am 26.11.2018).

3 Rechtsrahmen und Ansatzpunkte für Umweltaspekte

Die öffentlichen Beschaffungsstellen haben bei der europaweiten und nationalen Beschaffung von Dienstleistungen und Waren ein weitgehendes Ermessen, welche Umweltaspekte und in welcher Phase des Vergabeverfahrens (siehe Abschnitt 3.2) sie diese berücksichtigen wollen. Einschränkungen ergeben sich aus vergaberechtlichen Bestimmungen über die Durchführung des Vergabeverfahrens und andererseits aus Regelungen, die die Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten verbindlich vorgeben.

3.1 Überblick über den Rechtsrahmen in Deutschland

Im Folgenden sollen die verschiedenen Ebenen, der für die öffentliche Beschaffung relevanten rechtlichen Normen und ihr Zusammenspiel dargestellt werden.

Im Vergaberecht beurteilt sich das anzuwendende Recht anhand einer Vielzahl von Kriterien. Die Anwendbarkeit des entsprechenden Rechts ist vorab sorgfältig zu prüfen.

Definition

Unter **Vergaberecht** versteht man die Gesamtheit der nationalen und internationalen Regeln und Vorschriften, die ein Träger der öffentlichen Verwaltung, bei der Beschaffung von Leistungen und zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben, zu beachten hat.³⁴

Die Rechtsquellen ergeben sich anhand einer Prüfung der folgenden Punkte:

- ▶ Auftragssumme, im Oberschwellenbereich
- ▶ Öffentlicher Auftrag/Konzession
- ▶ Auftragsbereich im Sektorenbereich
- ▶ Art des Auftrages: Bauleistung, Lieferleistung, Dienstleistung
- ▶ Vergabe betrifft verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Aspekte
- ▶ Vorliegen besonderer Landesvergabegesetze

³⁴ BVerfG, Urteil vom 13.6.2006 – Az.: 1 BvR 1160/03. Es ist allerdings anzumerken, dass § 98 GWB auch nichtstaatliche Auftraggeber dem Vergaberecht unterwirft (§ 98 Nr. 2, 4, 5 und 6 GWB).

Die erste Weichenstellung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts erfolgt anhand des **geschätzten Auftragswerts**. Erreicht dieser den sogenannten EU-Schwellenwert oder liegt darüber (auch als Oberschwellenbereich bezeichnet) sind teilweise andere Vorschriften zu beachten als unterhalb (auch als Unterschwellenbereich bezeichnet).

Im Oberschwellen- und Unterschwellenbereich sind insbesondere die Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot nach Europarecht zu beachten (vgl. Art. 18 AEUV). Unzulässig sind grundsätzlich alle offenen Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten, gegenüber denen öffentliche Beschaffungsstellen ausdrücklich einheimische Waren oder Dienstleistungen bevorzugen.³⁵ Verboten sind auch versteckte Diskriminierungen,

also solche, die zwar nicht ausdrücklich, aber in ihrer Wirkung gerade ausländische Lieferanten oder Dienstleister benachteiligen, aber mittelbar an solche Kriterien anknüpft. Der freie Dienstleistungs- und Warenverkehr untersagt Beschränkungen, die geeignet sind, die Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern.³⁶

Auf Gesetzesebene gelten die Haushaltsgesetze sowie der 4. Teil des GWB (§§ 97 bis 186) für alle Vergaben, unabhängig des Inhalts (öffentlicher Auftrag, Konzession, Sektorenbereich, verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Beschaffung). Der Teil kann als allgemeines Vergaberecht bezeichnet werden, da er die Grundsätze des Vergaberechts, den Anwendungsbereich, die Vergabearten sowie den Ablauf der Vergabe regelt.

Die EU-Schwellenwerte betragen seit dem 1. Januar 2018 für:

- ▶ Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden: 144.000 Euro,
- ▶ Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 221.000 Euro,
- ▶ Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Lieferaufträge im Sektorenbereich: 443.000 Euro,
- ▶ Bauaufträge: 5.548.000 Euro und
- ▶ Vergabe von Konzessionen: 5.548.000 Euro.

Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst.

³⁵ EuGH, Urteil vom 20.3.1990, Rs. C-21/1988, Slg. 1990, I-889 (Du Pont).

³⁶ Ständige Rechtsprechung seit EuGH, Urteil vom 20.2.1979, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649, 662 („Cassis de Dijon“). Die Entscheidung bezog sich zwar nur auf die Warenverkehrsfreiheit. Jedoch wurde der darin aufgestellte Grundsatz vom EuGH auch auf die übrigen Grundfreiheiten, wie zum Beispiel die Dienstleistungsfreiheit, angewandt.

Neu ist, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nunmehr für das **gesamte** Vergabeverfahren in § 97 Abs. 1 S. 2 GWB vorgeschrieben wird. In § 97 Abs. 3 GWB ist bestimmt, dass strategischen Vergabezwecken, wie Aspekte der Qualität und Innovation sowie soziale und ökologische Gesichtspunkte nunmehr im gesamten Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. Die Umweltrelevanz der Angebote kann also ausdrücklich berücksichtigt werden.

3.1.1 Oberschwellenbereich

Ferner sind für den **Oberschwellenbereich** die folgenden Verordnungen anzuwenden:

- ▶ **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge** (Vergabeverordnung VgV), Anwendung auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten weitere Sonderregelungen, vgl. § 2 VgV (VOB/A-EU, 2. Abschnitt), womit in diesem Bereich weiterhin ein dreistufiges Kaskadensystem besteht.
- ▶ **Sektorenverordnung** (SektVO) für Vergaben in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.
- ▶ **Konzessionsvergabeverordnung** (KonzVgV) für die Vergabe einer Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels beziehungsweise Verleihung eines besonderen Rechts an einer öffentlichen Sache.
- ▶ **Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit** (Liefer- oder Dienstleistung VsVgV, Bauleistung VOB/A-EU, 3. Abschnitt).
- ▶ **Haushaltsrechtliche Bestimmungen** von Bund, Ländern und Kommunen (zum Beispiel für den Bund: Bundeshaushaltsordnung – BHO³⁷) und
- ▶ **Vergabestatistikverordnung** (VergStatVO)³⁸: Verpflichtet die öffentlichen Beschaffungsstellen Daten über Beschaffungen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000 Euro an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln.

Bei der Beschaffung von **Bau-, Liefer- und Dienstleistungen** sind anzuwenden:

- ▶ EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- ▶ die Vergabeverordnung (VgV),
- ▶ 2. Abschnitt der VOB/A-EU und
- ▶ haushaltsrechtliche Vorgaben.

37 Bundeshaushaltsordnung vom 19.8.1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist.

38 Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – Verg-StatVO) vom 12.4.2016, BGBl. I S. 624, 691, siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vergstatvo/gesamt.pdf> (so am 26.11.2018).



Bei der Beschaffung im **Sektorenbereich** (Verkehr, Trinkwasser- und Energieversorgung):

- ▶ EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. GWB,
- ▶ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- ▶ die Sektorenverordnung (SektVO),
- ▶ haushaltsrechtliche Vorgaben.

Bei der Beschaffung durch die Vergabe von **Konzessionen**:

- ▶ EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. GWB,
- ▶ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- ▶ die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- ▶ haushaltsrechtliche Vorgaben.

Bei der Beschaffung in den Bereichen **Verteidigung und Sicherheit**:

- ▶ EU-Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. GWB,
- ▶ die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie für Bauaufträge in diesem Bereich die VOB/A-VS,
- ▶ haushaltsrechtliche Vorgaben.

Innerhalb dieser Systeme können an vielen Stellen Umweltaspekte berücksichtigt werden. Mit der Reformation des EU-Vergaberechts ab 2014 wurde die strategische Zielsetzung, vor allem für soziale, ökologische und innovative Aspekte, gestärkt.

3.1.2 Unterschwellenbereich

Bei der Vergabe im **Unterschwellenbereich** (siehe dazu ausführlich in Kapitel 5) sind zu beachten:

- ▶ die europäischen allgemeinen Rechtsgrundsätze wie die Grundfreiheiten, das Diskriminierungsverbot, der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Transparenzgrundsatz, vgl. auch § 2 UVgO,
- ▶ die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- ▶ die 1. Abschnitte der VOL/A (sofern die Anwendung der UVgO noch nicht in Kraft gesetzt wurde) und der 1. Abschnitt der VOB/A 2016 sowie
- ▶ das Haushaltsrecht des Bundes beziehungsweise des jeweiligen Landes oder der Kommune.

3.2 Ansatzpunkte für die Berücksichtigung von Umweltaspekten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens hat die Vergabestelle auf verschiedenen Stufen die Möglichkeit, Umweltaspekte einzubeziehen.³⁹ Darauf wird in den nachfolgenden Kapiteln 4 und 5 eingegangen.

Umweltaspekte in den Phasen des Vergabeverfahrens:

- ▶ **Bedarfsplanung** und Festlegung des **Auftragsgegenstandes**
- ▶ **Eignungskriterien** dienen der Beschaffungsstelle dazu, zu prüfen, ob der Bieter grundsätzlich geeignet und in der Lage ist, den Auftrag durchzuführen.
- ▶ Die **Leistungsbeschreibung** umfasst sämtliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung, die von allen Bietern beachtet werden müssen und ist so eindeutig zu formulieren, dass die abgegebenen Angebote vergleichbar sind.
- ▶ Anhand der **Zuschlagskriterien** erfolgt die Wertung der Angebote im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Beschaffungsstelle wählt die Zuschlagskriterien für den Einzelfall unter sämtlichen in Betracht kommenden Aspekten aus.
- ▶ **Auftragsausführungsbedingungen** sind Bedingungen, die der Bieter bei der Durchführung des Auftrags (nach Erteilung des Zuschlags) beachten muss.

³⁹ Zu beachten ist, dass die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen fließend sein können. Beispielsweise ist ein Zuschlagskriterium gleichzeitig Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn das Vorliegen einer technischen Spezifikation nicht unbedingt im Sinne eines *Ausschlusskriteriums* eingefordert wird, sondern erst im Rahmen der Angebotswertung als *Zuschlagskriterium* Berücksichtigung findet. Auch sind Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung immer auch Gegenstand der Vertragsausführung, so dass es auch zwischen den Stufen Leistungsbeschreibung und Auftragsausführungsbedingungen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann.

4 Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte berücksichtigen?

4.1 Arten von Vergabeverfahren

Oberhalb der Schwellenwerte darf die öffentlichen Beschaffungsstelle unter den folgenden Vergabeverfahren frei wählen (§ 119 Abs. 1 GWB):

- ▶ das offene Verfahren (§ 119 Abs. 3 GWB),
- ▶ das nicht offene Verfahren (§ 119 Abs. 4 GWB),
- ▶ das Verhandlungsverfahren (§ 119 Abs. 5 GWB),
- ▶ den wettbewerblichen Dialog (§ 119 Abs. 6 GWB) und
- ▶ neu hinzugekommen – die Innovationspartnerschaft (§ 119 Abs. 7 GWB).

Der Vorrang des offenen Verfahrens ist in Deutschland abgeschafft. In der Konsequenz stehen bei der „klassischen“ Vergabe nach § 119 Abs. 2 GWB das offene und das nicht offene Verfahren gleichrangig nebeneinander (vgl. auch § 14 Abs. 2 VgV).

Wird das nicht offene Verfahren gewählt, erfordert dies einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb. Dieser steht grundsätzlich allen Marktteilnehmern offen.

Die übrigen Verfahrensarten sind nach § 119 Abs. 2 S. 2 GWB weiterhin nur zuläs-

sig, wenn dies nach dem GWB erlaubt ist.⁴⁰ Die Voraussetzungen für die einzelnen Verfahrensarten im Fall von Dienst- und Lieferaufträgen finden sich für:

- ▶ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und wettbewerblichen Dialog in § 14 Abs. 3 VgV,
- ▶ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in § 14 Abs. 4 VgV und
- ▶ für Innovationspartnerschaften in § 19 VgV.

Die öffentliche Hand hat an vielen Stellen des Verfahrens die Möglichkeit, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltkriterien einzubeziehen. Im Folgenden soll die Zulässigkeit der Einbeziehung von Umweltkriterien in den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens dargestellt werden. Zunächst wird die Vergabe eines Auftrags, dessen geschätzter Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 GWB liegt und ein europaweites Verfahren erfordert, erläutert.

Die Rechtsvorschriften für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wurden denen des Oberschwellenbereichs mit dem Erlass der UVgO weitgehend angenähert. Auf Vergaben unterhalb der Schwellenwerte wird in Kapitel 5 eingegangen.

⁴⁰ Bergmann, Tina/Vetter, Andrea (2016): Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, VBIW vom 1.6.2016, S. 221.

4.2 Auswahl des Auftragsgegenstandes

Bevor das Vergabeverfahren im engeren Sinne beginnt, muss die Vergabestelle zunächst entscheiden, was sie kaufen möchte beziehungsweise welche Dienstleistung sie benötigt. Dazu muss sie den Bedarf ermitteln und feststellen, ob und in welcher Form das Produkt oder die Dienstleistung auf dem Markt verfügbar ist. Erst danach kann sie festlegen, was beschafft werden soll. Diese Phase ist von **besonderer** Bedeutung für die umweltfreundliche Beschaffung. Wenn Umweltkriterien erfolgreich in das Vergabeverfahren einbezogen werden sollen, muss diese Entscheidung frühzeitig getroffen und das Verfahren entsprechend gestaltet werden.

4.2.1 Bedarfsprüfung

Vor jeder Beschaffung sollten Überlegungen über die Notwendigkeit des Kaufs neuer Produkte angestellt werden: Kann das alte Gerät vielleicht doch repariert werden? Ist Leasing vielleicht sinnvoller als ein Kauf? Können vielleicht Geräte anderer Abteilungen und Einrichtungen mit genutzt werden oder gibt es gebrauchte Geräte, die den gewünschten Anforderungen entsprechen? Erscheint ein Neukauf als die sinnvollste Lösung, so müssen die potentiellen Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Produkte in Erwägung gezogen werden, um daran anschließend die entsprechenden Umweltmerkmale in die Auftragsvergabe mit einbeziehen zu können. Es wird gemeinhin empfohlen, die umweltfreundliche Beschaffung schritt-

weise anzugehen und mit solchen Produkten oder Dienstleistungen anzufangen, die entweder einfach zu beschaffen sind, wie zum Beispiel Recyclingpapier oder große Auswirkungen auf die Umwelt haben (zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Reinigungsdienstleistungen).⁴¹

Die Schwerpunktsetzung bringt es zudem mit sich, dass dabei auch nicht alle relevanten Umweltauswirkungen quer durch die von einer Beschaffungsstelle zu beschaffende Produktpalette berücksichtigt werden, sondern in Abhängigkeit von dieser eine Konzentration auf ein bis zwei Umweltaspekte (zum Beispiel Abfall oder Energieeffizienz) erfolgt. Ein weiterer Aspekt, der sich bei der Auswahl des Zielprodukts für eine umweltfreundliche Beschaffung besonders anbietet, sind die Lebenszykluskosten. Vor dem Hintergrund der Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer Beschaffungsentscheidung lassen sich höhere Anschaffungskosten so am einfachsten nachvollziehbar rechtfertigen. Für den Einstieg in eine umweltfreundliche Beschaffung eignen sich daher insbesondere Produktgruppen, bei denen ein bedeutender Teil der Kosten während der Nutzungsphase beziehungsweise der Entsorgung entsteht. So bei der Wahl des Druckertyps, da zum Beispiel bei Farbtintenstrahldruckern die hohen Kosten für Tintenpatronen in Verhältnis zum Anschaffungspreis und der Nutzungsintensität gesetzt werden müssen.⁴²

41 Weiterführende Informationsquellen zu Umweltkriterien siehe die Quellen in Kapitel 7.2

42 Für eine ausführliche Einführung und Anleitung zur Durchführung von Lebenszykluskostenbetrachtungen siehe Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012): Umweltfreundliche Beschaffung, Schulungsskript 2 „Einführung in die Berechnung von Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess“, siehe: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/170123_uba_ratgeber_schulungsskript2_bf_0.pdf (Abrufdatum: 14.12.2018).

4.2.2 Markterkundung umweltfreundlicher Alternativprodukte

Hilfestellung bei der Suche nach umweltfreundlichen (Produkt-)Alternativen⁴³, die den Beschaffungszweck ebenso gut erreichen, bieten staatliche Umweltzeichen und andere einschlägige Gütezeichen.

Hier bieten sich insbesondere die Anbieterdatenbanken des deutschen Umweltzeichens „**Blauer Engel**“ (www.blauer-engel.de/) und des europäischen Umweltzeichens „**Euroblume**“ (<http://ec.europa.eu/ecat/>) an.

Die dort zugänglichen Informationen sind einerseits hilfreich für die Recherche, ob grundsätzlich umweltfreundliche Lösungen zur Verfügung stehen. Andererseits geben sie Aufschluss darüber, welche umweltbezogenen Gesichtspunkte für die jeweilige Produktgruppe im Sinne einer Entlastung der Umwelt entscheidend sind. Zudem können die im Rahmen der Umweltzeichenprogramme definierten Umwelteigenschaften später als technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung,

den Zuschlagskriterien für die Angebotswertung oder die Auftragsausführungsbedingungen Verwendung finden (siehe Kapitel 3.2).

4.2.3 Festlegung des Auftragsgegenstandes

Mit Blick auf die in diesem Abschnitt einführung dargestellt grundsätzliche Option einer Beschränkung auf umweltfreundliche Produkte einerseits oder die Gewährung einer relativen Präferenz andererseits soll hier noch einmal verdeutlicht werden, dass öffentliche Beschaffungsstellen über einen erheblichen Spielraum verfügen, den Auftragsgegenstand entsprechend ihren eigenen Anforderungen zu definieren. Da zu diesen Anforderungen eben auch Belange des Umweltschutzes zählen, können diese auch bereits Teil der Definition des Auftragsgegenstandes sein. Soweit nicht bereits objektiv erkennbar, wird dabei die Wahl eines eindeutigen Titels für den Auftrag empfohlen, aus dem die Bedeutung des Umweltaspekts für die Vergabeentscheidung klar hervorgeht.

Beispiel für die Festlegung des Auftragsgegenstandes

Die Vergabestelle kann sich von vornherein darauf beschränken, „Ökostrom“ oder „Recyclingpapier“ auszuschreiben. Die Ausschreibung von Ökostrom schließt nicht aus, dass der angebotene Strom nur anteilig, zum Beispiel zu 50 Prozent Ökostrom enthalten kann. Wird für die Ausschreibung von vornherein ein umweltfreundliches Produkt oder ein solcher Service gewählt, enthält die Leistungsbeschreibung Angaben, die die allgemeine Bezeichnung des Produkts präzisieren. Bei dem Auftragsgegenstand „Ökostrom“ wird beispielweise festgelegt, welche konkreten Anforderungen an die Stromproduktion gestellt werden.

43 Für eine ausführlichere Einführung zum Vorgehen einer strategischen Marktbeobachtung und -analyse siehe Umweltbundesamt (Hrsg.) (2016): Umweltbundesamt, Schulungsskript 4 „Strategische Marktbeobachtung und -analyse“, siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-4> (Abrufdatum: 26.11.2018).

4.2.4 Rechtliche Grenzen bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes

Auch bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes muss allerdings EU-Primärrecht beachtet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass vor allem Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht diskriminiert werden dürfen.

So kann zum Beispiel das europäische Diskriminierungsverbot die Wahlfreiheit des Auftraggebers bei der Festlegung des Auftragsgegenstands einschränken. Die Artikel 18, 34, 36 und 56 AEUV⁴⁴ verbieten grundsätzlich alle offenen Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten gegenüber denen öffentliche Beschaffungsstellen, ausdrücklich einheimische Waren oder Dienstleistungen bevorzugen.⁴⁵ Die Grundfreiheiten verbieten aber auch versteckte Diskriminierungen, also solche, die zwar nicht ausdrücklich, aber in ihrer Wirkung gerade ausländische Lieferanten oder Dienstleister benachteiligen. Schließlich sind auch unterschiedslos anwendbare – das heißt nicht diskriminierende – Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs untersagt, wenn sie geeignet sind, die Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern.⁴⁶ Es ist vergaberechtlich problematisch, ein Produkt oder Dienstleistung zu beschaffen, die nur von sehr wenigen oder nur einem einzigen Bieter, womöglich im eigenen Land, angeboten werden

kann. Bei der Verwendung von nationalen Produkthanforderungen müssen immer auch gleichwertige Erzeugnisse zugelassen werden. Es kann vergaberechtlich durchaus zulässig sein, wenn die öffentliche Beschaffungsstelle ihren Auftragsgegenstand so (eng) definiert, dass faktisch nur wenige oder sogar nur ein Bieter die (Umwelt-) Anforderungen erfüllen kann, wenn und soweit diese Anforderungen zur Erfüllung der von der Beschaffungsstelle festgelegten Aufgaben erforderlich sind. Bestimmte energieeffiziente Technologien können auch dann definiert werden, wenn nur ein Bieter die Anforderungen erfüllen kann⁴⁷. Alle gleichwertigen Angebote, die das Ziel, wenn auch mit anderer Technologie erreichen, müssen jedoch ebenfalls zugelassen werden.

Aus dem nationalen Vergaberecht ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes. Der deutsche Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass das „wirtschaftlichste Angebot“ den Zuschlag erhalten soll. Ob ein Angebot wirtschaftlich ist, wird danach beurteilt, ob es die von der Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen geforderten Kriterien – § 31 Abs. 3 VgV nennt; beispielhaft unter anderem Qualität (einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften) sowie das Kostenelement – erfüllt. Daraus ergibt sich, dass der Preis eben nur ein Merkmal unter anderen für die Wertung des Ange-

44 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

45 EuGH, Urteil vom 20.3.1990, Rs. C-21/1988, Slg. 1990, I-889 (Du Pont).

46 Ständige Rechtsprechung seit EuGH, Urteil vom 20.2.1979, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649, 662 („Cassis de Dijon“). Die Entscheidung bezog sich zwar nur auf die Warenverkehrsfreiheit. Jedoch wurde der darin aufgestellte Grundsatz vom EuGH auch auf die übrigen Grundfreiheiten, wie zum Beispiel die Dienstleistungsfreiheit, angewandt.

47 Beschluss der 3. Vergabekammer des Bundes vom 10.5.2010, VK 3-42/10, www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2010/VK3-42-10.html (so am 26.11.2018).

bots ist. Was für die Zuschlagserteilung gilt, muss aber erst recht für die Auswahl des Auftragsgegenstands gelten.

Wirtschaftlichkeit bedeutet nicht nur, Mittel sparsam zu verwenden, sondern schließt andere Erwägungen ein, da es um die Erzielung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses geht. Daher kann dem Vergaberecht auch keine Verpflichtung entnommen werden, sich bei der Beschaffung von vornherein auf die kostengünstigste Variante zu beschränken. Vielmehr verfügt die Beschaffungsstelle über einen weiten Ermessensspielraum im Hinblick auf die Auswahl des Auftragsgegenstandes.

4.3 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Die öffentliche Beschaffungsstelle sollte ihre Bedürfnisse vorab möglichst genau analysiert haben, um ein dementsprechendes Produkt beziehungsweise eine dementsprechende Dienstleistung beschaffen zu können.

Die öffentliche Beschaffungsstelle muss in der Leistungsbeschreibung die Merkmale des Produktes beziehungsweise der Dienstleistung nach § 31 Abs. 2 VgV i.V.m. § 97 Abs. 3 GWB so präzise beschreiben, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vermittelt. Dazu soll die Leistungsbeschreibung so gefasst werden, dass die bietenden Unternehmen ihre Angebotspreise möglichst sicher und ohne umfangreiche Recherchen kalkulieren können. Insbesondere sollen sich die

bietenden Unternehmen darauf verlassen können, dass die Leistung auch in ihren Details richtig beschrieben ist.

Alle Anbieter sollen von den gleichen Voraussetzungen ausgehen. Damit soll erreicht werden, dass die Angebote untereinander vergleichbar sind und der öffentlichen Beschaffungsstelle die rechtsfehlerfreie Auswahl des Zuschlags erhaltenden Bewerbers ermöglicht wird.

4.3.1 Leistungs- und Funktionsanforderungen

Erstmals wird in der Vergabeverordnung aus dem Jahr 2016 explizit geregelt, dass die öffentliche Beschaffungsstelle in den Leistungs- und Funktionsanforderungen auch umweltbezogene Aspekte zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwenden dürfen (§ 31 Abs. 3 VgV). Zur Leistungsbeschreibung dürfen auch Anforderungen an die Produktionsmethoden entlang des Lebenszyklus gestellt werden.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann zum Nachweis, dass die Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten sind, verschiedene Nachweise verlangen, wie die Einhaltung von nationalen oder europäischen technischen Normen (zum Beispiel des DIN oder der CEN), der Bescheinigung durch Konformitätsbewertungsstellen (§ 33 VgV) oder durch bestimmte Gütezeichen (vgl. § 34 VgV, § 32 SektVO und § 7a EU Abs. 6 VOB/A). Sie kann entweder ein verbindliches Gütezeichen verlangen, oder für einzelne Leistungsanforderungen unterschiedliche Nachweise zulassen.

Wichtig ist, auch gleichwertige Normen oder Gütezeichen zuzulassen; am besten durch den Zusatz „oder gleichwertig“.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann auch die EMAS-Umwelterklärung als Nachweis für bestimmte umweltbezogene Eigenschaften eines Produktes oder einer Dienstleistung anerkennen. In der Regel wird es sich dabei um den Nachweis für herstellungsbezogene Eigenschaften eines Produktes handeln (umweltfreundliche Herstellungsprozesse), die nach § 31 Abs. 3, S. 2 VgV berücksichtigt werden dürfen.⁴⁸

4.3.2 Freiwillige und verpflichtende Berücksichtigung von Umweltaspekten

Umweltaspekte können unter anderem in der Leistungsbeschreibung konkretisiert werden. Die Anforderungen können sich dabei beziehen auf

- ▶ Leistungs- oder Funktionsanforderungen,
- ▶ technische Spezifikationen, oder
- ▶ einer Kombination aus beidem.

Die Umweltaspekte müssen sich direkt auf den Beschaffungsgegenstand beziehen, also auf bestimmte Eigenschaften. So kann die öffentliche Beschaffungsstelle verlangen, dass ein Produkt aus einem bestimmten Material (zum Beispiel Holz statt Plastik) besteht oder bestimmte Inhaltsstoffe nicht enthält (zum Beispiel bestimmte Chemikalien). Ebenso können der Energiebedarf oder Emissionen durch entsprechende Grenzwerte beschränkt werden.

Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in der Leistungsbeschreibung jedoch nicht auf eine bestimmte Produktion, Herkunft, bestimmte Marken, Patente oder Typen verwiesen werden, wenn dies bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausschließt (gemäß § 31 Abs. 6 S. 1 VgV). Nur ausnahmsweise darf so spezifiziert werden (gemäß § 31 Abs. 6 S. 2 VgV), „wenn der Auftragsgegenstand andernfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann.“ Dann ist diesem Verweis aber „oder gleichwertig“ hinzuzufügen.

Die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung dürfen auch Anforderungen an die Produktionsmethoden entlang des Lebenszyklus stellen (vgl. auch 4.2.3.) (§ 31 Abs. 3 VgV)⁴⁹. Bestimmte Produktionsverfahren können gefordert werden, wenn sie dazu beitragen, das Produkt zu charakterisieren. Dabei kann es sich um sichtbare oder unsichtbare Charakteristika handeln.

Die bietenden Unternehmen haben dann die entsprechenden Umweltaspekte **zwingend** mit der Angebotsabgabe zu erfüllen und nachzuweisen.

Stromproduktion als Beispiel für Umweltaspekte im Produktionsverfahren

Die Erzeugung aus erneuerbaren Energien beeinflusst die Qualität des Stroms nicht mittelbar, ist aber umweltfreundlicher als Strom aus konventionellen Energien.

48 Entsprechendes gilt für den Unterschwellenbereich nach § 23 Abs. 2, S. 2 UVgO und für Baudienstleistungen gemäß § 7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

49 Vergleichbare Regelungen sind in §7a EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 28 Abs. 2 SektVO und § 15 Abs. 2 KonzVgV enthalten.

Unzulässig sind jedoch Umweltaspekte, die nicht in Zusammenhang mit dem Produkt stehen, wie zum Beispiel Vorgaben, die die Unternehmensführung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers im Allgemeinen betreffen.

Teilweise ist die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte im Rahmen der Leistungsbeschreibung auch **gesetzlich vorgegeben**:

- ▶ Gemäß **§ 67 Abs. 2 VgV** (beziehungsweise § 58 Abs. 1 SektVO) **sollen** bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Geräte oder Ausrüstungen oder beim Einkauf von Dienstleistungen, bei denen solche Waren, Geräte oder Ausrüstungen zum Einsatz kommen in der Leistungsbeschreibung folgende Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden:

1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Wie der Begriff „sollen“ zeigt, sind die genannten Vorgaben bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren beziehungsweise Dienstleistungen schon bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu beachten, sofern nicht ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Daher muss die Leistungsbeschreibung entsprechende Mindestanforderungen in Bezug auf die Energieeffizienz festlegen.

Hingegen verpflichtend ist es (§ 67 Abs. 3 VgV), in der Leistungsbeschreibung oder an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen von den Unternehmen Informationen zu verlangen:

1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
2. in geeigneten Fällen a) eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder b) die Ergebnisse einer Buchstabe a vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

- ▶ Nach **§ 68 VgV** (beziehungsweise § 59 Abs. 1 SektVO) **müssen** bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen einbezogen werden. Dazu sind entweder in der Leistungsbeschreibung Vorgaben zu Energieverbrauch und Umweltauswirkungen aufzunehmen oder diese Kriterien sind in den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Zumindest müssen hierbei folgende Faktoren, jeweils bezogen auf die Gesamtkilometerleistung des Straßenfahrzeugs im Sinne der Tabelle 3 der Anlage 2 der VgV, berücksichtigt werden:

1. Energieverbrauch,
2. Kohlendioxid-Emissionen,
3. Emissionen von Stickoxiden,
4. Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
5. partikelförmige Abgasbestandteile

Diese Faktoren können als Ausschluss- oder Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Ausschlusskriterien müssen nach einer Marktrecherche der öffentlichen Beschaffungsstelle festgelegt werden. Werden die Emissionen als Zuschlagskriterien herangezogen, sind die Kosten über die Lebensdauer nach den Anlagen 2 und 3 der VgV zu berechnen. Hilfestellungen zur Berechnung der Lebenszykluskosten bieten zum Beispiel das Umweltbundesamt und ICLEI/Öko-Institut an.⁵⁰ Das Finden des „richtigen“ LCC-Tools erleichtert der LCC-Toolpicker der Universität der Bundeswehr München und des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung.⁵¹

Eine weitere verbindliche Regelung enthält § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach sind Bundesbehörden insbesondere dazu verpflichtet, bei der Beschaffung zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können,

- ▶ die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
- ▶ die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder
- ▶ die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind.

Verbindliche Vorgaben mit **verwaltungsinterner Bindungswirkung** sind zum Beispiel:

- ▶ Gemäß dem **Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten**⁵² darf die Bundesverwaltung beispielsweise nur Holzprodukte beschaffen, die nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis kann durch Vorlage eines FSC-, PEFC- oder eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis erbracht werden.
- ▶ die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)**. Alle Bundesdienststellen sind durch sie verpflichtet, bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen sowie Bauleistungen die energieeffizienteste Systemlösung zu prüfen und bei der Erstellung der Vergabeunterlagen den Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu berücksichtigen.

4.3.3 Lebenszykluskosten

Außerdem dürfen in der Leistungsbeschreibung sogenannte „Lebenszykluskosten“ berücksichtigt werden. Der Begriff Lebenszykluskosten ist in den neuen EU-Vergaberichtlinien⁵³ erstmals wie folgt legal definiert worden:

50 Die Berechnungshilfen können heruntergeladen werden unter: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten oder unter: www.smart-spp.eu/index.php?id=7633 (so am 26.11.2018).

51 Der Toolpicker ist herunterzuladen unter: <https://www.koinno-bmwi.de/informationen/toolbox/detail/lebenszyklus-tool-picker-1/> (so am 26.11.2018).

52 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010.

53 So in Art. 83 der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Art. 68 der Richtlinie 2014/24/EU über die Vergabe öffentlicher Aufträge Richtlinie.

Definition

Bei den **Lebenszykluskosten** handelt es sich um die Summe aller Kosten, die während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts (das heißt während Herstellung, Nutzung und Entsorgung) von einem oder mehreren Akteuren getragen werden. Dazu zählen neben dem Anschaffungspreis beispielsweise Kosten für Energie- und Wasserverbrauch, Kosten für den Verbrauch von Hilfs- und Betriebsstoffen (zum Beispiel Tonerkartuschen, Reinigungsmittel, Wasser, Benzinverbrauch) sowie die Aufwendungen zur Entsorgung des Produkts.

Diese sind einerseits umweltrelevant. Andererseits haben sie auch relevante Auswirkungen auf die Kosten, die der Auftraggeber zu tragen hat, wenn er das Produkt oder die Dienstleistung verwendet. Sie stellen also nicht nur eine Umwelanforderung, sondern gleichzeitig einen ökonomischen Faktor dar.⁵⁴ Die öffentliche Beschaffungsstelle hat also ein eigenes Interesse daran, die Lebenszykluskosten möglichst gering zu halten. Dazu ist erforderlich, dass sie diese in der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der Lebenszykluskosten kann beispielsweise gefordert werden, dass Geräte eine bestimmte Mindestlebensdauer haben, einen bestimmten Stromverbrauch nicht überschreiten oder Gebäude so gebaut werden, dass sie bestimmte Standards, etwa im Hinblick auf Wärmeschutz, Raumheizung oder Klimatisierung einhalten. In diesem Fall müssen die Grundlagen der Berechnung, also beispielsweise der

Energiepreis, die Lebensdauer oder der Diskontsatz feststehen. Abgefragt werden müssen außerdem die notwendigen Parameter wie Energie- oder Wasserbedarf.

Wiederum müssen die Vorgaben so klar, eindeutig und sachlich begründet sein, dass sie der öffentlichen Beschaffungsstelle eine eindeutige und nicht-diskriminierende Ermittlung der Lebenszykluskosten ermöglicht. Zu diesem Zweck sollte der Ausschreibung ein Berechnungstool beigefügt werden, mit dessen Hilfe die Angebote verglichen werden können.

4.3.4 Verwendung von Gütezeichen (Umweltzeichen)

Öffentliche Beschaffungsstellen können zur Beschreibung der technischen Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen Umweltkriterien aus Gütezeichen verwenden oder auf diese verweisen.

Definition

Umweltzeichen, als eine Form von Gütezeichen, sind Kennzeichen, mit denen bestimmte Umwelteigenschaften eines Produkts oder einer Dienstleistung belegt werden. Die Verleihung erfolgt auf freiwilliger Basis. Beispiele sind das in Deutschland sehr bekannte Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder das Europäische Umweltzeichen.

⁵⁴ Für weiterführende Erläuterungen zur Berechnung von Lebenszykluskosten wird auf Schulungsskript 2 in dieser Reihe verwiesen siehe <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Durch die Änderung der VgV können Beschaffungsstellen zur Bestimmung der technischen Spezifikationen einer Leistung oder Ware pauschal auf Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Dies war vor der Vergaberechtsreform 2016/2017 nicht möglich.

Daneben hat die Beschaffungsstelle auch die Optionen, die Umweltkriterien des Umweltzeichens ausführlich in der Leistungsbeschreibung aufzuführen oder die grundlegenden Anforderungen an die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben und zur Konkretisierung auf das gewählte Umweltzeichen zu verweisen.

Zum Nachweis, dass eine Liefer- oder Dienstleistung, die in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen definierten Anforderungen einhält, kann die Beschaffungsstelle die Vorlage eines bestimmten Gütezeichens fordern. Das Verfahren der Nachweisführung wird dadurch vereinfacht.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann von den Unternehmen die Vorlage bestimmter Gütezeichen verlangen **oder** auf einzelne Kriterien in Gütezeichen verweisen (vgl. § 34 Abs. 3 VgV). Es ist also möglich, nur auf bestimmte Teile des Gütezeichens zu verweisen. Nur diese sind dann von den Bewerbern zu erfüllen, während die übrigen Kriterien des Gütezeichens für die Vergabe nicht weiter relevant sind. Die Beschaffungsstelle muss aber in der Leistungsbeschreibung klarstellen, welche Anforderungen dem Gütezeichen entsprechen.

Sollen Gütezeichen zur Nachweisführung verwendet werden, müssen diese den Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV entsprechen. Es handelt sich dabei um Anforderungen, die das Gütezeichen betreffen (Nummern 1 und 2 des § 34 Abs. 2 VgV) und um solche, die das Verfahren zur Aufstellung und Vergabe der Gütezeichen beschreiben (Nummern 3 bis 5 des § 34 Abs. 2 VgV). Im Einzelnen müssen alle folgenden Anforderungen eingehalten werden:

1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand nach § 31 Abs. 3 in Verbindung.
2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbar und nicht-diskriminierenden Kriterien.
3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
5. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

Bei den Typ-I-Umweltzeichen (ISO 14024) wie der „Blaue Engel“, das Europäische Umweltzeichen oder das Nordische Umweltzeichen „Nordic Swan“ dürften die Anforderungen in den Nummern 2 bis 5 in der Regel eingehalten sein; für den konkreten

Beschaffungsauftrag sollte aber geprüft werden, ob die Anforderungen in § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV eingehalten sind.

Wegen des Diskriminierungsverbots ist es wichtig, auch gleichwertige Gütezeichen zuzulassen, am besten in der Leistungsbeschreibung durch den Zusatz „oder gleichwertig“. Allerdings ist aufgrund der fünf Anforderungen für Gütezeichen in § 34 Abs. 2 VgV zu schließen, dass nur bestimmte, geeignete Gütezeichen den Regelungen der VgV unterfallen sollen. Die Auswahl der Gütezeichen in der Leistungsbeschreibung muss also vorab sorgfältig geprüft werden.

Die EMAS-Registrierung oder EMAS-Umwelterklärung sind nicht als Gütezeichen im Sinne des § 34 VgV zu verstehen. Mit dem EMAS-Gütesiegel wird der Umweltmanagementprozess in einem Unternehmen bewertet. Damit ist es kein spezifisches Gütezeichen für eine Ware oder Leistung, sondern ein Beleg zur Einhaltung von Normen des Umweltmanagements eines Unternehmens insgesamt gemäß §§ 46, 49 Abs. 2 VgV.

Beispiel für Umweltkriterien im Blauen Engel

Der „Blaue Engel“ für Arbeitsplatz-Computer enthält. Anforderungen an:

- ▶ Energieverbrauch,
- ▶ langlebige und recyclinggerechte Konstruktion und
- ▶ Vermeidung umweltbelastender Materialien.

Entsprechende Umwelanforderungen sind in den Vergabekriterien DE-UZ 78 definiert. Auf der Website des „Blauen Engel“ stehen allen Interessierten sowohl die Vergabekriterien als auch Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen Anbietern entsprechender Produkte zur Verfügung.

Der Auftraggeber hat damit die Möglichkeit, direkt auf die Umweltkriterien des Umweltzeichens zuzugreifen und diese vollständig oder beschränkt auf bestimmte Gesichtspunkte (zum Beispiel Energieeffizienz) in seine Leistungsbeschreibung zu übernehmen. Gleichzeitig kann er sich einen ersten Überblick über potentielle Bieter verschaffen. Wer das Gütezeichen besitzt, kann (wahrscheinlich) bereits einen wesentlichen Teil der Leistungsbeschreibung problemlos erfüllen und das Zertifikat zur Nachweisführung im Vergabeverfahren vorlegen.

4.3.5 Nebenangebote

Alle Angebote haben grundsätzlich die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zu erfüllen, damit diese von der öffentlichen Beschaffungsstelle überhaupt gewertet werden dürfen. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die öffentliche Beschaffungsstelle ausdrücklich die Abgabe von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen zulässt.

Nebenangebote bieten eine gute Möglichkeit für die öffentliche Beschaffungsstelle, umweltfreundliche Alternativen bei den Unternehmen abzufragen. Bietende Unternehmen können zum Beispiel neueste umwelttechnische Varianten anbieten, über die die öffentliche Beschaffungsstelle unter Umständen noch gar nicht informiert ist. Der Begriff „Nebenangebot“ umfasst dabei jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten.

Die Zulassung von Nebenangeboten regelt § 35 VgV (beziehungsweise § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A). Danach ist die Abgabe von Nebenangeboten nur zulässig, wenn

- ▶ sie von der öffentlichen Beschaffungsstelle ausdrücklich zugelassen wurde,
- ▶ dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben ist und
- ▶ die öffentliche Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen festgelegt hat, die von Nebenangeboten zu erfüllen sind. So wenn gegenüber dem Hauptangebot ein geringerer Leistungsumfang gefordert wird, zum Beispiel die Ausführung eines Produkts mit geringerer Qualität.

Ist eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Abgabe von Nebenangeboten nicht zulässig; eingegangene Nebenangebote dürfen von der öffentlichen Beschaffungsstelle nicht gewertet werden.

In der Praxis führt insbesondere die Pflicht zur Nennung von Mindestanforderungen zu Problemen, weil die öffentliche Beschaffungsstelle Anforderungen an Nebenangebote formulieren muss, obwohl sie die Nebenangebote naturgemäß noch nicht kennt. Gerade im Bereich innovativer (Umwelt-)Technologien wird diese Vorgabe als ein Hindernis für Nebenangebote angesehen.

4.4 Eignungskriterien

Die umweltfreundliche Beschaffung kann auch in Bezug auf die Eignung der Bieter umgesetzt werden.

Die Anforderungen an die bietenden Unternehmen sind mit der Reform des Vergaberechts 2016 nun detailliert in den §§ 122 ff. GWB n.F. geregelt. Durch die Novellierung wird zwar die Regelung der Eignungsprüfung des bisherigen § 97 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a GWB a.F. aufgenommen, aber die Terminologie und Systematik orientiert sich nun an Art. 58 Richtlinie 2014/24/EU. Bestand bisher die Eignung aus den vier Elementen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue, entfallen nunmehr die unbestimmten Rechtsbegriffe „Zuverlässigkeit“ und „Gesetzestreue“. Die Begriffe „Fachkunde“ und „Leistungsfähigkeit“ bleiben zentrale Bestandteile der Eignungsprüfung und werden nun vollständig und abschließend durch die drei Kategorien in § 122 Abs. 2 GWB ausgefüllt:

- ▶ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- ▶ wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- ▶ technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Darüber hinaus sind Bieter wegen zwingenden Gründen in § 123 GWB und fakultativen Gründen in § 124 GWB vom Vergabeverfahren auszuschließen. Während die Ausschlussgründe nach § 123 GWB absolut sind, besteht bei den Gründen des § 124 GWB eine Handlungsoption der öffentlichen Beschaffungsstelle.

4.4.1 Zwingende Ausschlussgründe

Den Zuschlag sollen nur Unternehmen erhalten, die in der Vergangenheit Recht und Gesetz eingehalten haben und bei denen gesetzestreu Verhalten auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Verurteilung wegen eines Umweltdelikt führt daher in der Regel zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Die öffentliche Beschaffungsstelle muss Unternehmen zwingend vom Vergabeverfahren nach § 123 GWB ausschließen, wenn eine Person, die als „für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat“, wegen den in § 123 Abs. 1 GWB aufgezählten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen diesen Straftaten rechtskräftig festgesetzt wurde. Ferner ist ein Unternehmen auszuschließen, wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachge-

kommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB). Das Unternehmen ist auch auszuschließen, wenn die vorgenannten Ausschlussgründe bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens eintreten; also nach der Eignungsprüfung, aber noch vor Erteilung des Zuschlags.

Bei Kenntniserlangung nach Zuschlagserteilung hat die öffentliche Beschaffungsstelle ein Kündigungsrecht nach § 133 Nr. 2 GWB.

Der Ausschlussgrund erlischt jedoch zwingend, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass eine „Selbstreinigung“ (§ 125 GWB) erfolgt ist, so dass der eingetretene Schaden behoben wurde und mit künftigen Ausschlussgründen nicht zu rechnen ist.

4.4.2 Fakultative Ausschlussgründe

Öffentliche Auftraggeber können wegen der in § 124 GWB aufgezählten Gründe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen. Ein Ausschluss liegt damit im Ermessen der öffentlichen Beschaffungsstelle, und zwar sowohl hinsichtlich der Bejahung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes als auch des tatsächlichen Ausschlusses, wenn der Ausschlussgrund nachweislich vorliegt.

Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können kleinere Unregelmäßigkeiten nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss eines Unternehmens führen; während wiederholte Fälle kleinerer Unregelmäßigkeiten einen Ausschluss rechtfertigen können.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB kann die Beschaffungsstelle einen nachgewiesenen Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen zum Anlass

nehmen, ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen. So können Umweltaspekte in die Bieterauswahl unmittelbar einfließen, wenn Unternehmen, die umweltrechtliche Rechtsvorschriften nicht einhalten, vom Bieterkreis ausgeschlossen werden können.

Zum Nachweis, dass das bietende Unternehmen nicht gegen das Umweltrecht gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB verstoßen hat, kann die Beschaffungsstelle auch den Nachweis durch eine EMAS-Registrierung zulassen. Diese hat eine hohe Glaubwürdigkeit. So prüft ein staatlich zugelassener und beauftragter Umweltgutachter bei EMAS-Unternehmen die Einhaltung von Umweltvorschriften. Außerdem sind Umweltbehörden verpflichtet etwaige Umweltsverstöße eines Unternehmens an die registrierende Stelle zu melden. Dies kann zur Aussetzung oder Aufhebung der EMAS-Registrierung führen. Ist absehbar, dass die öffentliche Beschaffungsstelle diesen fakultativen Ausschlussgrund überprüfen will, sollte bereits in die Vergabeunterlagen ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Nachweis für das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes auch durch eine EMAS-Registrierung erfolgen kann.

Weitere Ausschlussgründe betreffen Interessenkonflikte i.S.v. § 6 VgV (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB) und – neu hinzugekommen – der Ausschluss vorbefasster Unternehmen i.S.v. § 7 VgV, das heißt von Unternehmen, die die öffentliche Beschaffungsstelle beraten haben oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB). Ferner kann ein Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn es eine wesentliche Anforderung bei der Aus-

führung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

Ist ein zwingender Ausschluss eines Unternehmens nach § 123 GWB nicht möglich, weil zum Beispiel noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt oder eine Straftat begangen wurde, die nicht in § 123 GWB aufgeführt ist und die Integrität des Unternehmens infrage stellt, kann ein fakultativer Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB wegen eines schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens eines Unternehmens in Betracht kommen.

Selbstredend ist bei jeder Entscheidung das Diskriminierungsverbot zu beachten. Sind mehrere Bieter in vergleichbarer Weise auffällig geworden, müssen sie grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Der Ausschlussgrund erlischt jedoch zwingend, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass eine „Selbstreinigung“ (§ 125 GWB) erfolgt ist, so dass der eingetretene Schaden behoben wurde und mit künftigen Ausschlussgründen nicht zu rechnen ist.

4.4.3 Fachliche und technische Leistungsfähigkeit

Umweltkriterien können auch bei der Eignungsprüfung im Rahmen der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die öffentliche Beschaffungsstelle nur Nachweise über die fachliche und technische Leistungs-

fähigkeit zu den in § 46 VgV beziehungsweise § 6 a EU Nr. 3 VOB/A abschließend aufgeführten Fällen verlangen darf. Für die umweltfreundliche Beschaffung relevant ist dabei in erster Linie die Möglichkeit der öffentlichen Beschaffungsstelle, von den Unternehmen Referenzen über die in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen abzufordern (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV); im Fall von Bauvergaben gilt ein Fünf-Jahres-Zeitraum (§ 6 a EU Nr. 3 Buchstabe a VOB/A). Die öffentliche Beschaffungsstelle kann auch darauf hinweisen, dass sie Referenzen zu Liefer- und Dienstleistungen berücksichtigt, die länger als drei Jahre zurückliegen, wenn dies für die Gewährleistung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist. Entsprechende Verlängerungsmöglichkeit gilt für Referenzen zu Bauaufträgen.

Die öffentliche Beschaffungsstelle ist zudem berechtigt, von den Unternehmen eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden „*technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens*“ zu fordern (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV beziehungsweise für Bauaufträge § 6 a EU Nr. 3 Buchstabe c VOB/A). Dies kann auch umweltrelevantes Know-how und Ausrüstung betreffen. Wichtig ist jedoch, dass nur solche Nachweise gefordert werden dürfen, die für die technische Leistungsfähigkeit zur Erbringung der konkret ausgeschriebenen Leistung von Bedeutung sind. Der zu erbringende Nachweis muss sich also auf die ausgeschriebene Beschaffung beziehen und nicht nur auf den Bieter im Allgemeinen. Insbesondere der Begriff der „Qualität“ ist dabei nach dem MAX HAVELAAR-Urteil des Europäischen Gerichtshofs eng und konkret auf den einzel-

nen Auftrag bezogen zu verstehen. Nicht zulässig ist es etwa, unter dem Stichwort „Qualität“ allgemeine ökologische oder soziale Aktivitäten der Unternehmen als Eignungskriterien zu berücksichtigen.

Bei umweltrelevanten Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ist es im Unter- und Oberschwellenbereich wichtig und möglich, dass die öffentliche Beschaffungsstelle ein Unternehmen mit entsprechender technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit auswählt. Da es sich um den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eines bietenden Unternehmens handelt, kommt es auf die grundsätzliche Fähigkeit des Unternehmens an Umweltmanagementmaßnahmen durchführen zu können. Nach § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV kann die öffentliche Beschaffungsstelle von den bietenden Unternehmen als Nachweis einerseits die Angabe von Umweltmanagementmaßnahmen fordern, die während der Auftragsausführung angewandt werden. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Abfallvermeidung oder Energieeffizienz. Andererseits kann sie als Nachweis die Einhaltung von Normen des Umweltmanagements, insbesondere die EMAS-Registrierung des Bieterunternehmens, fordern (§ 49 Abs. 2 VgV).

Vergaberechtlich zulässig ist eine derartige Eignungsanforderung allerdings nur, wenn eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht und der Nachweis im Hinblick auf Umfang und Art des Auftrags angemessen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Eine Verbindung zum Auftragsgegenstand ist immer dann gegeben, wenn Umweltmanagementmaßnahmen während der Auftragsausführung angewendet werden soll. Darüber hinaus kann eine Verbindung angenommen werden, wenn der Auf-

tragsgegenstand die Einhaltung bestimmter Umweltstandards voraussetzt oder ein bestimmtes Umweltverhalten verlangt. So zum Beispiel wenn der Auftrag umweltrelevante Tätigkeiten umfasst, die mehr als die Bedeutung einer Hilfstätigkeit haben und das Gesamtbild der Leistung prägen oder wenn die Herstellung des Produkts beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistung mit erhöhten Umweltauswirkungen oder einem erhöhten Gefährdungsniveau für die Umwelt einhergehen. In der Regel sind die vorgenannten Fälle bei Aufträgen in den Bereichen Transportleistungen (zum Beispiel öffentlicher Personennahverkehr), Reinigungsdienstleistungen, Abfallwirtschaft, Bauleistungen, der Instandhaltung oder Sanierung von Gebäuden oder der Beschaffung von Chemikalien gegeben.

Wird im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit das Vorhandensein eines Umweltmanagement-**systems** gemäß EMAS oder gleichwertig gefordert, müssen als formellem Nachweis neben einer EMAS-Registrierung auch gleichwertige Bescheinigungen, zum Beispiel von Stellen in anderen Staaten anerkannt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VgV). Gleichwertig sind die Bescheinigungen, wenn sie auf einschlägigen europäischen und internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Als gleichwertig im Rahmen der Bietereignung ist zum Beispiel eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 anzuerkennen (siehe § 49 Abs. 2 Nr. 3 VgV).

Fordern öffentliche Beschaffungsstellen die Angabe von Umweltmanagement**maßnahmen** gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV, so können sie als Nachweis neben der EMAS-Registrierung oder eines anderen gleichwertigen UMS (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und

2 VgV) auch eine EMAS-Umwelterklärung oder andere Nachweise zulassen, in der die Umsetzung der geforderten Umweltmanagementmaßnahmen nachgewiesen sind.

4.5 Zuschlagskriterien

4.5.1 Wirtschaftlichstes Angebot

Wenn die Phase der Eignungsprüfung abgeschlossen ist, werden die verbleibenden Angebote gewertet. § 127 Abs. 1 S. 1 GWB regelt: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“ Den Zuschlag erhält das Angebot, das die vorher aufgestellten Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Entsprechende Bestimmungen finden sich in § 58 Abs. 1 VgV, der besagt: „Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“

Das wirtschaftlichste Angebot ist nicht unbedingt das auf den ersten Blick günstigste. Neben dem Preis-Leistungs-Verhältnis können noch weitere Aspekte in der Angebotsprüfung berücksichtigt werden, unter anderem die Umweltfreundlichkeit des Angebots, etwa durch Berücksichtigung der Lebenszykluskosten. Die öffentliche Beschaffungsstelle soll auf der Basis vorher festgelegter und den Unternehmen bekannt gegebenen Kriterien den Zuschlag erteilen.

Eine Analyse der gesetzlichen Grundlage verdeutlicht dies. § 58 Abs. 2 VgV macht deutlich, dass nicht der Preis allein entscheidend sein soll: „Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere: [...]“

umweltbezogene Anforderungen“. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A.

In einigen Bereichen müssen Umweltaspekte im Rahmen der Zuschlagskriterien **verpflichtend** berücksichtigt werden:

- ▶ **§ 67 VgV:** Bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen, die Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind, muss im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots die Energieeffizienz „angemessen“ berücksichtigt werden. Die Beschaffungsstelle muss die Energieeffizienz zumindest als eines von mehreren Zuschlagskriterien berücksichtigen (zum Beispiel durch Wertung der Lebenszykluskosten).
- ▶ **§ 68 VgV:** Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen als Zuschlagskriterien angemessen zu berücksichtigen.

Eine angemessene Berücksichtigung bedeutet, dass diese Faktoren zu einem gewichtigen Teil in die Angebotsbewertung einfließen müssen.

In diesen Fällen muss eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode von den Bietern eingefordert werden.

4.5.2 Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zuschlagskriteriums ist zunächst, dass dieses mit dem Auftragsgegenstand zu-

sammenhängt (gemäß § 127 Abs. 3 GWB). Sachfremde Erwägungen dürfen in die Angebotsauswahl nicht einfließen.

Ein Zusammenhang besteht, wenn es eine Eigenschaft ist, die dem Produkt oder der Dienstleistung unmittelbar anhaften, beispielsweise wenn die Zuschlagskriterien die Inhaltsstoffe oder den Energie- oder Kraftstoffverbrauch des Produkts betreffen.

Schwieriger ist die Frage eines Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand dann zu beantworten, wenn als Zuschlagskriterien Umwelteigenschaften berücksichtigt werden sollen, die der ausgeschriebenen Leistung nicht unmittelbar anhaften, etwa:

- ▶ Produktionsmethoden,
- ▶ Lebenszykluskosten oder
- ▶ externe Kosten.

Auf diese Fälle wird daher näher eingegangen.

Produktionsmethoden

Öffentliche Auftraggeber dürfen im Rahmen der Zuschlagskriterien auch Anforderungen an „Produktionsprozesse und -methoden“ stellen. Dabei genügt auch ein nur mittelbarer Sachzusammenhang zwischen Umweltkriterium und Auftragsgegenstand. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es „nicht erforderlich, dass sich ein Zuschlagskriterium auf eine echte innere Eigenschaft eines Erzeugnisses, also ein Element, das materiell Bestandteil von ihm ist, bezieht“. Somit kann die öffentliche Beschaffungsstelle beispielsweise fordern, dass das Holz für zu beschaffende Büromöbel nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt. Nach dem gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten sind Bundesdienst-

stellen hierzu sogar verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es grundsätzlich auch zulässig, die Herkunft eines Produkts aus ökologischer Landwirtschaft oder aus fairem Handel als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

Nicht zulässig sind dagegen Kriterien, bei denen kein Zusammenhang mehr mit dem Auftragsgegenstand besteht. So zum Beispiel die Forderung nach dem Verzicht auf die Verwendung von Einweggeschirr in der Werkskantine oder die Verwendung von Recyclingpapier in den Büros des bietenden Unternehmens.

Lebenszykluskosten

Lebenszykluskosten dürfen als Zuschlagskriterium bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach § 59 VgV berücksichtigt werden. Sie spiegeln sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte wider, da sie auch die Kosten transparent machen, die die öffentliche Beschaffungsstelle nach Kauf des Produkts zu tragen hat.

Die Betriebs- und Folgekosten können erheblich sein und sogar über den Anschaffungskosten liegen. Insbesondere bei Geräten, die in der Nutzungsphase erheblich Energie benötigen (zum Beispiel Fahrzeuge, Informations- und Kommunikationstechnologie, Beleuchtung), ist es ökologisch und ökonomisch sinnvoll, die Lebenszykluskosten (inklusive den Anschaffungskosten) als entscheidendes oder sogar alleiniges Zuschlagskriterium heranzuziehen. Ein teures Angebot kann sich nämlich über die kalkulierte Nutzungsdauer oftmals als das günstige beziehungsweise wirtschaftlichste herausstellen.

Die **Berechnungsmethode** für die Lebens-



zykluskosten kann nach § 59 Abs. 2 VgV umfassen:

- ▶ Anschaffungskosten,
- ▶ Nutzungskosten (insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen),
- ▶ Wartungskosten,
- ▶ Kosten am Ende der Nutzungsdauer (zum Beispiel Entsorgung von Altgeräten) sowie
- ▶ Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der ausgeschriebenen Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann (zum Beispiel Kosten der Emission von Treibhausgasen oder anderen Schadstoffen).

Um die Lebenszykluskosten berücksichtigen zu können, muss die Beschaffungsstelle in den Vergabeunterlagen genau definieren, wie die Lebenszykluskosten ermittelt werden. Zu diesem Zweck sollte der Ausschreibung ein Berechnungstool beigefügt werden, mit dessen Hilfe die Beschaffungsstelle die Angebote vergleichen kann. Auf der Webseite des Umweltbundesamtes sind verschiedene *Berechnungshilfen zur Ermittlung der Lebenszykluskosten* zusammengestellt, die bei der Umsetzung helfen können: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten.

In den Vergabeunterlagen klar zu regeln ist zudem, mit welcher **Gewichtung** die Lebenszykluskosten in die Angebotswertung eingehen. Es bestehen unter anderem folgende Möglichkeiten:

- ▶ Für jedes Angebot wird zu Wertungszwecken ein fiktiver „Gesamtpreis“ aus Anschaffungskosten und Folgekosten über die Lebensdauer gebildet.
- ▶ Die Lebenszykluskosten werden in einer Wertungsmatrix mit einer gewissen Gewichtung neben dem Angebotspreis und gegebenenfalls weiteren Zuschlagskriterien berücksichtigt. In diesem Fall ist insbesondere die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien klar zu definieren (zum Beispiel Kriterien für die Vergabe von Wertungspunkten).

Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, die sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt, beinhaltet die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und**

Dienstleistungen (AVV-EnEff). Nach Art. 2, Abs. 4 AVV-EnEff sind Bundesdienststellen bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen dazu verpflichtet, für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes *„neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip)“*.

Externe Kosten

Betriebs- und Folgekosten, die mit der Beschaffung eines Produktes verbunden sind, dürfen von den öffentlichen Beschaffungsstellen ausdrücklich als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 VgV). Die Berücksichtigung externer Kosten ist nun in § 59 Abs. 2 Nr. 5 VgV ausdrücklich erlaubt:

„Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Abs. 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.“

Ein Beispiel für die Berücksichtigung externer Kosten ist die **Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge**. Die Richtlinienvorgaben sind in § 68 VgV sowie in § 59 SektVO in deutsches Recht umgesetzt worden.

In der Leistungsbeschreibung und als Zuschlagskriterien sind der Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Schad-

stoffemissionen zu berücksichtigen. Dies kann optional auch im Wege der Lebenszykluskostenanalyse erfolgen.

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen muss nach § 68 Abs. 1 VgV beziehungsweise § 59 Abs. 1 SektVO die öffentliche Beschaffungsstelle „zumindest“ folgende Energie- und Umweltauswirkungen berücksichtigen:

- ▶ Energieverbrauch,
- ▶ Kohlendioxid-Emissionen,
- ▶ Stickoxid-Emissionen,
- ▶ Emissionen von Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen und
- ▶ partikelförmige Abgasbestandteile.

Wie die Verwendung des Wortes „zumindest“ aufzeigt, können darüber hinaus gehende Vorgaben von der öffentlichen Beschaffungsstelle gemacht werden.

Die Beschaffungsstelle muss den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen berücksichtigen, indem sie

1. in der Leistungsbeschreibung Vorgaben macht und
2. sie diese als Kriterium angemessen bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt.

Die Vergabestelle hat auch die Möglichkeit, technische Anforderungen mit höheren Energie- und Umweltleistungen auszuschreiben, als sie im EU-Recht bereits gelten, zum Beispiel bereits erlassene, aber noch nicht verbindlich gewordene Euronormen. Ferner ist es möglich, „*alternativen Kraftstoffen wie etwa Wasserstoff, Flüssiggas (LPG), komprimiertem Erdgas (CNG), und Biokraftstoffen den Vorzug zu geben,*

sofern die Energie- und Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer berücksichtigt werden.“

Für den Fall, dass der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen im Rahmen der Zuschlagserteilung finanziell bewertet werden sollen, ist die in Anlage 3 zur VgV beziehungsweise Anlage 4 zur SektVO vorgegebene Berechnungsmethode anzuwenden.

4.5.3 Gewichtung der Kriterien

Die öffentliche Beschaffungsstelle ist nach § 58 Abs. 3 S. 1 VgV verpflichtet, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Zuschlagskriterien anzugeben und zu gewichten. Die Gewichtung kann auch mittels einer angemessenen Spanne angegeben werden (§ 58 Abs. 3 S. 2 VgV). Die Kriterien können also auch in deren Zusammenspiel gewertet werden. Ist eine Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so sind die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge anzugeben (§ 58 Abs. 3 S. 3 VgV). Erforderlich ist also die Nennung und Gewichtung der Umweltaspekte als Zuschlagskriterien.

Obwohl die Beschaffungsstelle die Auswahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien weitgehend nach eigenem Ermessen vornehmen darf, hat sie aber keine unbegrenzte Entscheidungsfreiheit. Willkürliche Entscheidungen verletzen das Gleichbehandlungsgebot.

Die öffentliche Beschaffungsstelle darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zudem nur solche Kriterien wählen, deren Erfüllung sie auch effektiv nachprüfen kann. Kann sie dies nicht beziehungsweise erklärt sie, keine Nachprüfung vornehmen zu wollen, verstößt sie

ebenfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da Transparenz und Objektivität des Vergabeverfahrens nicht gewährleistet sind.⁵⁵

4.5.4 Diskriminierungsverbot und Einengung auf einen Bieter

Die öffentliche Beschaffungsstelle darf durch die Auswahl der Zuschlagskriterien Bieter nicht diskriminieren. Hier stellt sich die Frage, ob Zuschlagskriterien aus Umweltschutzgründen zulässig sind, die zu einer Einengung der Bieterkreise auf wenige oder einen einzelnen Bieter führen.

Im Urteil „Concordia Bus“ hat der EuGH 2002 die Einengung des Bieterkreises auf wenige Bieter durch umweltbezogene Zuschlagskriterien für zulässig erklärt. Der EuGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob es zulässig sei, in der Ausschreibung Kriterien festzulegen, bei denen von vornherein feststeht, dass nur wenige Unternehmen diese erfüllen können. Die Tatsache, dass nur wenige Bieter in der Lage waren, die vom Auftraggeber aufgestellten Kriterien zu erfüllen, stellte für den EuGH noch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass *„der Gleichbehandlungsgrundsatz der Berücksichtigung derartiger Kriterien nicht allein deshalb entgegen [steht], weil das eigene Verkehrsunternehmen des Auftraggebers zu den wenigen Unternehmen zählt, die in der Lage sind, einen Fuhrpark anzubieten, der diesen Kriterien entspricht.“*

Anders liegt der Fall dann, wenn nach Durchführung der Eignungsprüfung nur noch ein Bieter im Verfahren übrigbleibt. Im Urteil „Fracasso und Leitschutz“ nahm der EuGH in der Urteilsbegründung insoweit Stellung, dass das europäische Vergaberecht *„im Interesse eines echten Wettbewerbs [...] die Vergabe der Aufträge so auszugestalten sucht, dass der Auftraggeber in der Lage ist, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen [...]“*. Hieraus folgerte das Gericht jedoch nur, dass sich aus dem europäischen Vergaberecht kein Anspruch auf Zuschlagserteilung für den Fall ableiten lässt, dass nach Abschluss eines Vergabeverfahrens nur ein einziger Bieter übrigbleibt. Ein wirksamer Wettbewerb um den Auftrag sei dann nicht mehr gegeben.

55 EuGH, Urteil vom 4.12.2003, Rs. C-448/01; EVN AG et Wienstrom GmbH gegen Republik Österreich („Wienstrom“), Rn. 51.

Bevorzugung der regionalen Beschaffung – unzulässig?

Problematisch sind Zuschlagskriterien, bei denen die anbietenden Unternehmen Waren oder Erzeugnisse ausschließlich aus regionaler Produktion beziehen sollen oder wenn Bau- oder Dienstleistungen nur durch ortansässige Unternehmen durchgeführt werden sollen. So nachvollziehbar dieser Wunsch zum Beispiel aus politischer Sicht sein mag, verstößt er doch zumindest grundsätzlich gegen das Diskriminierungsverbot in § 97 Abs. 2 GWB i.V.m. § 31 Abs. 1 VgV beziehungsweise gegen europäisches Recht (Artikel 12, 28, 43, 49 AEUV). Auch eine mittelbare Diskriminierung ist unzulässig. Diese kann vorliegen, wenn beispielsweise in der Ausschreibung vorgegeben wird, dass Bieter mit kurzen Transportwegen bevorzugt werden. Es handelt sich um eine indirekte Diskriminierung, wenn scheinbar neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sich auf eine bestimmte Personengruppe benachteiligend auswirken.

Die öffentliche Beschaffungsstelle ist aber nicht gehindert, die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einzubeziehen, die keine, auch keine indirekte, Diskriminierung darstellt. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln oder der Vergabe von Catering-Dienstleistungen gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden. Oder die öffentliche Beschaffungsstelle kann spezifizieren, dass Lebensmittel beschafft werden sollen, die nicht in Gewächshäusern gezogen worden sind.

4.5.5 Umweltmanagementmaßnahmen als Zuschlagskriterium

Werden UMS von einer öffentlichen Beschaffungsstelle als Eignungskriterium gefordert (siehe Abschnitt 4.4.3), kann dies den Bieterkreis einschränken. Ergibt die Bedarfsermittlung und Markterkundung der Beschaffungsstelle, dass eine Umweltmanagementmaßnahme die Qualität des Auftragsgegenstandes erhöht und diese Maßnahmen von Bietern umgesetzt werden, bietet sich die Berücksichtigung dieser Umweltmanagementmaßnahme als Zuschlagskriterium an.

Auch für die Berücksichtigung von umweltbezogenen Zuschlagskriterien gilt, dass eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand bestehen muss. Dies ist auch dann anzunehmen, „wenn sich ein Zuschlags-

kriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken“ (§ 127 Abs. 3 GWB). So können Umweltmanagementmaßnahmen, die sich auf die Art und Weise der Auftragsausführung auswirken, als Zuschlagskriterien beschrieben werden.

Das Vorhandensein eines UMS als solches (zum Beispiel ein Zuschlagskriterium „Umweltmanagementsystem“) dürfte hingegen nur schwer als Zuschlagskriterium nutzbar sein, da durch ein UMS in der Regel keine „messbare“ leistungsbezogene Vorgabe beschrieben wird. Sofern Beschaffungsstel-

len eine EMAS-Registrierung oder gleichwertige Nachweise als Zuschlagskriterium berücksichtigten wollen, besteht damit ein rechtliches Risiko.

Als formellem Nachweis zur Erfüllung umweltbezogener Zuschlagskriterien können öffentliche Vergabestellen Umwelterklärungen nach EMAS fordern, sofern in der Umwelterklärung die Durchführung entsprechender Maßnahmen aufgeführt sind.

4.6 Auftragsausführung

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragsausführung, also nach Erteilung des Zuschlags, eine Rolle spielen. Umweltbezogene Regelungen dürfen daher in den Vertragsbedingungen, die vom Bieter bei der Ausführung des Auftrags zu beachten sind, getroffen werden.

Die Rechtsgrundlage für die Einführung zusätzlicher Bedingungen für die Auftragsausführung findet sich in § 128 Abs. 2 GWB.

Bei der Formulierung von Ausführungsbedingungen sind somit Voraussetzungen zu beachten:

- ▶ Es muss ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bestehen.
- ▶ Die Grundsätze des europäischen Gemeinschaftsrechts müssen beachtet werden.
- ▶ Die Bedingungen müssen sich klar aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann gemäß § 61 VgV als Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Abs.

2 GWB entspricht, Nachweise durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (§ 33 VgV) und durch Gütezeichen (§ 34 VgV) verlangen.

In der Praxis können **Umweltaspekte** bei der Ausführung von Verträgen, die die öffentliche Hand abschließt, in vielerlei Hinsicht eine Rolle spielen:

- ▶ Anforderungen an die Lieferung von Waren (zum Beispiel seltenere Lieferungen, außerhalb von Verkehrsstoßzeiten),
- ▶ die Rücknahme (und das Recyceln oder die Wiederverwendung) von Produktverpackungen (dies hat den doppelten Vorteil, dass Verpackungsvorgänge vor der Wiederverwendung oder dem Recycling zentralisiert werden und Lieferanten ein Anreiz geboten wird, jede unnötige Verpackung zu vermeiden),
- ▶ die Verpflichtung bei wiederkehrenden Lieferungen, regelmäßig über die CO₂-Emissionen aus der Produktlieferung zu berichten und anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um diese Emissionen während der Auftragsdauer zu reduzieren,
- ▶ die Recycelbarkeit von Verpackungsmaterial,
- ▶ Produktinformationen für die Anwender,
- ▶ die Rücknahme von Abfall oder nicht mehr brauchbaren Produkten.

Auch Maßnahmen des Umweltmanagements können durch die öffentliche Vergabestelle als Ausführungsbedingung festgelegt werden. Denkbare Maßnahmen des Umweltmanagements sind beispielsweise

die Erfassung von Umweltauswirkungen des Auftrags, die kontinuierliche Verbesserung bestimmter Umweltaspekte, die mit dem Auftrag in Verbindung stehen, insbesondere bei langfristigen Rahmenverträgen, der umweltfreundliche Transport oder Anforderungen an die Umweltkompetenz des eingesetzten Personals. Als formellem Nachweis kann eine EMAS-Umwelterklärung gefordert werden, die sich auf den Ausführungszeitraum bezieht.

Umweltbezogene Vertragsklauseln sollten überwacht werden.⁵⁶ Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen:

- ▶ Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung von Konformitätsnachweisen (zum Beispiel Selbsterklärungen),
- ▶ Recht der öffentlichen Beschaffungsstelle, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen,
- ▶ Betrauung einer unabhängigen Stelle mit der Konformitätsüberwachung (zum Beispiel Zertifizierungsinstitutionen).

Der Vertrag sollte auch angemessene Sanktionen für Verstöße beziehungsweise Boni für eine umweltfreundliche Leistungserbringung vorsehen.

4.7 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Es ist ein Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens (§ 97 Abs. 1 GWB), dass die öffentliche Beschaffungsstelle die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens – und damit namentlich auch

die Angebotswertung – in den Vergabeakten dokumentiert. Die öffentliche Beschaffungsstelle dokumentiert dazu das Vergabeverfahren von Beginn an in Textform nach § 126b BGB (§ 8 Abs. 1 VgV). Der Textform genügt jede lesbare, dauerhafte Erklärung, die den Erklärenden nennt und als absichtliche Erklärung erkennbar ist. Neben dem klassischen Vermerk auf Papier gilt dies auch für auf der Festplatte abgelegte Dokumente und E-Mails. Eine Unterschrift ist nicht notwendig.

Die Dokumentation dient dem Ziel, die Entscheidungen der Beschaffungsstelle transparent und sowohl für die Überprüfungsinstanzen (Vergabekammer und Vergabesenat) als auch für die Unternehmen überprüfbar zu machen. Sie umfasst zum Beispiel interne Beratungen, die externe Kommunikation und die Protokollierung der einzelnen Stadien des Vergabeverfahrens.

Zudem muss die öffentliche Beschaffungsstelle für jedes Vergabeverfahren ein Vergabevermerk in Textform nach § 126b BGB erstellen (gemäß § 8 Abs. 2 VgV). Der Mindestinhalt für den Vergabevermerk ist in § 8 Abs. 2 VgV vorgeschrieben. Die im Vergabevermerk enthaltenen Angaben und die in ihm mitgeteilten Gründe für getroffene Entscheidungen müssen so detailliert sein, dass sie für einen mit der Sachlage des jeweiligen Vergabeverfahrens vertrauten Leser nachvollziehbar sind. Das gilt insbesondere für die Darlegungen, mit denen die Auswahl des für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmens gerechtfertigt wird. Es müssen die Überlegungen sowie die Tatsa-

⁵⁶ Rechtlich verpflichtend ist eine effektive Kontrolle für die öffentliche Beschaffungsstelle – anders als im Rahmen der Prüfung der Erfüllung von Mindestanforderungen an den Auftragsgegenstand, Eignungs- und Zuschlagskriterien jeweils vor Zuschlagserteilung – dagegen nicht.

chen, auf denen diese beruhen, vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich mitgeteilt werden. Der Vermerk ist zeitnah zu erstellen.

Gerade auch dann, wenn die öffentliche Beschaffungsstelle sich dazu entschließt, Umweltaspekte in das Vergabeverfahren einfließen zu lassen, muss sie dies in dem von ihm zu fertigenden Vergabevermerk nachvollziehbar dokumentieren.

Allgemein ist zu empfehlen, dass sich die öffentliche Beschaffungsstelle bei seiner Darstellung im Vergabevermerk an den jeweiligen rechtlichen Anforderungen für die Einbeziehung des Umweltkriteriums orientiert und diese im Vergabevermerk „abarbeitet“. Erfolgt die Berücksichtigung von Umweltaspekten beispielsweise im Rahmen der Angebotswertung, so hat sie anzugeben, welches Kriterium sie

aus welchen Gründen ausgewählt und mit welchem Gewicht versehen hat. Sie sollte ferner darstellen, welchen Bezug dieses Kriterium zum Auftragsgegenstand hat. Arbeitet die öffentliche Beschaffungsstelle mit einer Bewertungsmatrix, so empfiehlt es sich, diese dem Vergabevermerk als Anlage beizufügen.

Wird die Dokumentationspflicht nicht oder nicht ausreichend erfüllt, ist dies eine besonders schwerwiegende Verletzung des Transparenzgrundsatzes. Darauf können die Bewerber mit Erfolg einen Vergabenachprüfungsantrag verfolgen. Das Vergabeverfahren muss dann ab dem Stadium, in dem der Verfahrensfehler festgestellt worden ist, rechtsfehlerfrei wiederholt werden.

5 Wie lassen sich Umweltaspekte im Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte berücksichtigen?

In der Praxis überwiegen in Deutschland die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte bei weitem.⁵⁷ Die dabei zu beachtenden Rechtsanforderungen sind in der 2017 in Kraft getretenen Unterschwellenvergabeordnung geregelt. Sie ersetzt die bislang geltenden Abschnitte 1 der VOL/A und der VOL/B.

Durch die Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung hat sich die Transparenz bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich deutlich erhöht.⁵⁸ Die vom Europäischen Gerichtshof⁵⁹ auf der Basis der Grundfreiheiten aufgestellten Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz, Publizität und Diskriminierungsfreiheit im „nationalen“ Verfahren sind nunmehr durch die UVgO normiert und sind für alle „nationalen“ Verfahren anzuwenden. Eine „Binnenmarktrelevanz“ ist nicht mehr erforderlich.

5.1 Arten von Vergabeverfahren

Dem Auftraggeber stehen die öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zur freien Wahl (§8 Abs. 2 UVgO). Unter bestimmten Voraussetzungen können

Aufträge im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, § 8 Abs. 3, 4 UVgO. Für die Vergabe von besonderen Leistungen bestehen Ausnahmen.

Bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Unterschwellenbereich zeichnet die Unterschwellenvergabeordnung im Wesentlichen die Vorgaben des Oberschwellenbereichs nach. **Umweltaspekte** können berücksichtigt werden bei:

- ▶ der Festlegung des Auftragsgegenstandes (§ 2 UVgO),
- ▶ der Leistungsbeschreibung (§ 23 UVgO),
- ▶ der Auswahl geeigneter Unternehmen,
- ▶ den Zuschlagskriterien (§ 43 UVgO) und
- ▶ den Ausführungsbedingungen (§ 45 UVgO).

5.2 Leistungsbeschreibung

Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Unterschwellenbereich gleichen nunmehr im Wesentlichen den Vorgaben zur Leistungsbeschreibung im Oberschwellenbereich.

⁵⁷ Schnieders, Die kleine Vergabe, DVBl. 2007, S. 287.

⁵⁸ Die geringe Transparenz im Unterschwellenbereich gegenüber dem Oberschwellenbereich wurde in der alten Rechtslage noch bemängelt. So zum Beispiel Dageförde-Reuter, Angela (2004): Umweltschutz durch öffentliche Auftragsvergabe, S. 47.

⁵⁹ EuG, Urteil vom 20.5.2010, Rs. T-258/06.

Auch unterhalb der Schwellenwerte können Umweltaspekte aufgenommen werden. Die Beschreibung der Leistung bei Liefer- und Dienstleistungen richtet sich nach § 23 UVgO und bei Bauleistungen nach § 7 VOB/A.

Auch im Unterschwellenbereich sollte die Vergabestelle im Rahmen der Bedarfsermittlung zunächst prüfen und entscheiden, was sie kaufen möchte beziehungsweise welche Dienstleistung sie benötigt (siehe dazu Kapitel 4.2).

Die Leistungsbeschreibung soll so verständlich formuliert sein, dass die Angebote vergleichbar abgegeben werden. Es ist also darauf zu achten, dass der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich beschrieben wird, so dass alle Unternehmen sie gleich und ohne weitere Recherche verstehen können (siehe § 23 Abs. 1 UVgO, der wortgleich § 122 Abs. 1 GWB entspricht). Nur in Ausnahmefällen dürfen Produkte einer bestimmten Marke, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion ausgeschrieben werden.

Die öffentliche Beschaffungsstelle darf qualitative, soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale zur Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes vorgeben (§ 23 Abs. 2 UVgO). Dies ist weitreichend zu verstehen. So kann etwa auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung abgestellt werden, auch wenn diese die Leistung nur mittelbar beeinflussen. Voraussetzung ist je-

doch, dass die Aspekte zum Wert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Der Nachweis, dass die Leistung bestimmten ausgeschrieben Anforderungen entspricht, muss mit der Vorlage von Gütezeichen erbracht werden, soweit die Beschaffungsstelle dies verlangt (§ 24 UVgO, die weitestgehend dem § 34 VgV entspricht, vgl. 4.3.). Im Gegensatz zum Oberschwellenbereich, wo alle Anforderungen des Gütezeichens „*mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen*“, reicht es im Unterschwellenbereich aus, dass die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) geeignet sind.⁶⁰

Der Auftraggeber muss andere als das verlangte Gütezeichen, also „gleichwertige Gütezeichen“ akzeptieren, wenn der Bieter nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. Die Beweislast liegt beim bietenden Unternehmen.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann die EMAS-Umwelterklärung als Nachweis für bestimmte umweltbezogene Eigenschaften eines Produktes oder einer Dienstleistung anerkennen. In der Regel wird es sich dabei um den Nachweis für herstellungsbezogene Eigenschaften eines Produktes handeln (umweltfreundliche Herstellungsprozesse), die nach § 23 Abs. 2, S. 2 UVgO berücksichtigt werden dürfen.

5.3 Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben (§ 31 Abs. 1 UVgO).

⁶⁰ Vgl. Die Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, S. 9.

Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 31 Abs. 3 UVgO). Lediglich bei der öffentlichen Ausschreibung kann die öffentliche Beschaffungsstelle die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen (§ 31 Abs. 4 UVgO).

Fachliche und technische Leistungsfähigkeit (§ 33 UVgO)

Die Eignungskriterien

- ▶ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ▶ wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit

finden sich in § 33 Abs. 1 UVgO. Sie entsprechen damit den Kriterien im Oberschwellenbereich (siehe Kapitel 4.3).

Der Auftraggeber kann hinsichtlich dieser Eignungskriterien an die Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass sie über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 33 Abs. 1 S. 2 UVgO). Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.

Damit können an dieser Stelle umweltbezogene Aspekte eine Rolle spielen. Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte darf gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB beziehungsweise § 16 Abs. 2 VOB/A

ein bietendes Unternehmen im Rahmen der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich gegen Umweltvorschriften verstoßen hat und es sich dabei um eine schwere Verfehlung handelt, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Darüber hinaus haben die öffentlichen Beschaffungsstellen zwingende Ausschlussgründe zu beachten sowie in ihrem Ermessen stehende (fakultative) Ausschlussgründe.

Zwingende und fakultative Ausschlussgründe

Durch den Verweis auf die §§ 123 und 124 GWB kommen auch im Unterschwellenbereich die dort genannten fakultativen und zwingenden Ausschlussgründe zur Anwendung, so dass auf diese weitestgehend verwiesen werden kann (vgl. Kapitel 4.4.1, 4.4.2). Die Zuschlagsvergabe darf nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

5.4 Zuschlagskriterien

Auch im Unterschwellenbereich ist der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Der Maßstab des § 43 Abs. 1 UVgO entspricht den Ausführungen zu 4.5.1. Umweltbezogene Kriterien können ausdrücklich beim Zuschlag berücksichtigt werden (§ 43 Abs. 2 UVgO).

Voraussetzung ist aber – wie im Oberschwellenbereich –, dass die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Dies ist der Fall, „wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht“ (vgl. § 43 Abs. 3

S. 1 und S. 2 UVgO). Die öffentliche Beschaffungsstelle kann nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie ein Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage von Lebenszykluskosten in der Ausschreibung vorgibt. Entscheidet sie sich dafür, muss die Berechnung anhand der Vorgaben in § 59 VgV erfolgen (vgl. § 43 Abs. 4 UVgO).

Die Berücksichtigung von Umweltaspekten als Zuschlagskriterien erfordert, dass sie ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind (§ 43 Abs. 6 S. 1 UVgO). Zudem muss die öffentliche Beschaffungsstelle in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen nunmehr die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien angeben (§ 43 Abs. 6 S. 1 UVgO).

Als Zuschlagskriterium können auch Umweltmanagementmaßnahmen entsprechend der Vorgaben des § 43 UVgO vorgegeben werden. Auch hier müssen die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (nach § 43 Abs. 3 UVgO). Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, *„wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht“*. Als Nachweis zur Erfüllung umweltbezogener Zuschlagskriterien können öffentliche Vergabestellen Umwelterklärungen nach EMAS fordern, sofern in der Umwelterklärung die Durchführung entsprechender Maßnahmen aufgeführt ist.

5.5 Auftragsausführung

Nach § 45 Abs. 2 S. 3 UVgO können die Ausführungsbedingungen auch im Unterschwellenbereich umweltbezogene Belange umfassen. Dies muss aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hervorgehen und sie müssen mit dem Ausführungsgegenstand in Verbindung stehen (§ 45 Abs. 2 S. 2, 3 UVgO).

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann zum Nachweis, dass die Ausführungsbedingungen eingehalten werden, von den bietenden Unternehmen die Vorlage von Gütezeichen (beziehungsweise gleichwertigen Gütezeichen) verlangen (§ 45 Abs. 2, 3 UVgO oder § 24 UVgO für entsprechend anwendbar erklärt). Die Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen als Nachweis, kann – im Gegensatz zur Oberschwellenregelung – nicht verlangt werden.

Die öffentlichen Beschaffungsstellen können auch Maßnahmen des Umweltmanagements als Ausführungsbedingungen festlegen. Als formellem Nachweis, dass die Ausführungsbedingungen eingehalten werden, kann die Vorlage einer EMAS-Umwelterklärung verlangen, die sich auf den Ausführungszeitraum bezieht.

5.6 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren.

Es muss kein förmlicher Vergabevermerk angefertigt werden. Vom BMWi wird aber die Dokumentation der folgenden Daten empfohlen⁶¹:

- ▶ die Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe,
- ▶ die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen,
- ▶ die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und gegebenenfalls warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen,
- ▶ die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- ▶ die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- ▶ den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes,
- ▶ gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat.

6 Zusammenfassung

Öffentlichen Beschaffungsstellen dürfen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte Umweltaspekte in der Beschaffung berücksichtigen. Der Berücksichtigung von qualitativen, sozialen, umweltbezogenen und/oder innovativen Aspekten in der öffentlichen Beschaffung kommt der Rang von Grundsätzen zu. Die Verfolgung dieser strategischen Ziele wurde durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben insbesondere aus der Richtlinie 2014/25/EU in § 97 Abs. 3 GWB gestärkt.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen Beschaffungsstellen bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, Geräten und Ausrüstungen sowie von Straßenfahrzeugen verpflichtet, Umweltaspekte zu berücksichtigen, wenn die Auftragswerte **über dem EU-Schwellenwert** liegen.

Die öffentlichen Beschaffungsstellen haben folgende Möglichkeiten, Umweltaspekte in Vergabeverfahren für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte einzubeziehen:

61 Vgl. Die Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte, S. 2.

- ▶ Bei der Bedarfsermittlung und der Auswahl des Auftragsgegenstandes kann von vornherein ein umweltfreundlicher Beschaffungsgegenstand gewählt werden.
- ▶ Im Rahmen der Leistungsbeschreibung an das Produkt oder die Bau- beziehungsweise Dienstleistung. Zulässig ist es, bestimmte umweltfreundliche Produktionsverfahren zu fordern, wenn sie dazu beitragen, das Produkt in seinen Merkmalen (sichtbar oder unsichtbar) zu charakterisieren. Auch Lebenszykluskosten, zum Beispiel Lebensdauer des Produkts, Verbrauch von Strom und Wasser etc., können in die Leistungsbeschreibung einfließen. Lebenszykluskosten haben neben den Umweltauswirkungen auch unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen.
- ▶ Bei der Eignungsprüfung ist die öffentliche Beschaffungsstelle verpflichtet, Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Zudem können Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Die öffentliche Beschaffungsstelle kann für Bau- und Dienstleistungsaufträge sowie für Lieferaufträge zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens Umweltmanagementmaßnahmen oder das Vorhandensein eines UMS im Unternehmen verlangen (vgl. §§ 46, 49 Abs. 2 VgV), wenn eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht. Als Nachweis für ein UMS kann eine Registrierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen verlangt werden. Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden. Wird die Angabe von Umweltmanagementmaßnahmen verlangt, können auch eine EMAS-Umwelterklärung oder andere Nachweise zugelassen werden, in der die Umsetzung der geforderten Umweltmanagementmaßnahmen nachgewiesen sind.
- ▶ Bei der Angebotswertung ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB). Als Zuschlagskriterien kommen auch Umweltaspekte und Lebenszykluskosten in Betracht. Alle Zuschlagskriterien müssen in der Ausschreibung genannt und gewichtet werden. Bei der Wertung der Angebote dürfen keine Kriterien, die vorher nicht genannt wurden, herangezogen werden. Umweltaspekte sind zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, der öffentlichen Beschaffungsstelle nicht erlauben, eine willkürliche Auswahl zu treffen, den Unternehmen bekannt gemacht worden sind und nicht gegen europäisches Primärrecht (insbesondere Diskriminierungsverbot) verstoßen.
- ▶ Bei der Ausführung des Auftrags darf die öffentliche Beschaffungsstelle von den Unternehmen fordern, dass sie Umweltgesichtspunkte einbeziehen. Es muss sich aber um Bedingungen handeln, die sich gerade auf die Erfüllung des Vertrages beziehungsweise die Auftragsausführung beziehen, das heißt nicht ganz allgemein das (sonstige) Verhalten des bietenden Unternehmens betreffen. Zulässig sind regelmäßig Anforderungen an die Lieferung von Waren und ihre Verpackung, die Rücknahme

von Abfall oder die Durchführung von Bau- oder Dienstleistungen sowie die Art der Durchführung oder die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umweltaspekte. Grundsätzlich nicht zulässig hingegen sind Ausführungsklauseln, die bietenden Unternehmen aufgrund von Anforderungen an den Transport der Waren oder Materialien diskriminieren. Etwas anderes gilt, wenn die Diskriminierung im Einzelfall aus Gründen des Umweltschutzes ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

- ▶ Umweltkriterien aus Umweltzeichen können zur Beschreibung der Leistung, den Zuschlagskriterien sowie den Auftragsausführungsbedingungen im Unter- und Oberschwellenbereich genutzt werden, wenn und soweit diese zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes geeignet sind. Dazu kann die öffentliche Beschaffungsstelle in der Leistungsbeschreibung pauschal auf das Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV verweisen, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Dies war vor der Vergaberechtsreform 2016/2017 nicht möglich. Daneben hat die Beschaffungsstelle auch die Optionen, die Umweltkriterien des Umweltzeichens ausführlich in der Leistungsbeschreibung aufzuführen oder die grundlegenden Anforderungen an die Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben und zur Konkretisierung auf das gewählte Umweltzeichen zu verweisen. Außerdem dürfen öffentliche Beschaffungsstellen von den anbietenden Unternehmen die Vorlage von Gütezeichen zum Nachweis dafür verlangen, dass die angebotenen Lieferungen und Leistungen den in

den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen geforderten Merkmalen entsprechen (§ 34 VgV). In den Vergabeunterlagen muss sie allerdings auch ausdrücklich den Nachweis durch gleichwertige Gütezeichen zulassen.

- ▶ Das Vergabeverfahren muss von Beginn an in Textform dokumentiert werden. In einem Vergabevermerk muss der Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert werden, unter anderem damit die öffentliche Beschaffungsstelle später nachweisen kann, dass umweltbezogene Aspekte nicht missbräuchlich verwendet worden sind.

Auch bei Auftragswerten **unterhalb der EU-Schwellenwerte** ist eine umweltfreundliche Beschaffung rechtlich unproblematisch zulässig. Durch die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden die Anforderungen im Unterschwellenbereich weitestgehend dem Oberschwellenbereich angepasst.

7 Weiterführende Informationsquellen

Weitere Informationsquellen rund um die öffentliche umweltfreundliche Beschaffung sind im Folgenden zusammengestellt:

7.1 Einführungen, Informationsdienste und allgemeine Hinweise zur umweltfreundlichen Beschaffung

Informationswebsite www.beschaffung-info.de des Umweltbundesamtes für umweltfreundliche Beschaffung. Die Webseite bietet neben aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen zum Thema umweltfreundliche Beschaffung insbesondere auch konkrete Ausschreibungsempfehlungen für Produktgruppen, die für das öffentliche Auftragswesen von Relevanz sind, Gute Praxisbeispiele, rechtsgutachterliche Stellungnahmen zum Vergaberecht und umweltfreundlicher Beschaffung (Abrufdatum: 26.11.2018).

Newsletter Umweltfreundliche Beschaffung des Umweltbundesamtes, verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/service/newsletter. (Abrufdatum: 26.11.2018)

Europäische Kommission (Hrsg.): Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen. 3. Auflage 2016, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_2016_de.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Informationen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, verfügbar unter: <https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Bundesumweltministerium, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Umweltbundesamt (Hrsg.) (2014): Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen – Anforderungen – Instrumente – Beispiele, verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltinformationen-fuer-produkte-dienstleistungen-0 (Abrufdatum: 26.11.2018).

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Portal für nachhaltige Beschaffung in Bund, Ländern und Kommunen, verfügbar unter: www.nachhaltige-beschaffung.info/DE (Abrufdatum: 26.11.2018).

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung, Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und bezüglich des Kommunalen Service durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Engagement Global gGmbH aufgebaut. Die inhaltliche Überarbeitung der Internetplattform wurde vom ICLEI Europa-

sekretariat Freiburg unterstützt, verfügbar unter: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Kompetenzzentrum innovative Beschaffung. Tipps, Informationen und Best Practice-Beispiele des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Thema innovative Beschaffung, verfügbar unter: <https://www.koinno-bmwi.de/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

KOINNO-Toolbox. Excel-Tool, das Hilfestellung gibt bei der Frage welche Instrumente und Ansatzpunkte zur Implementierung und Steuerung der innovativen Beschaffung existieren, verfügbar unter: <https://www.koinno-bmwi.de/informationen/toolbox/detail/toolbox-1/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

ICLEI Local Governments for Sustainability, Europasekretariat (Hrsg.) (2007): Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung. 2. Auflage, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/energy/intelligent/projects/sites/iee-projects/files/projects/documents/deep_manual_procura_de.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Berliner Energieagentur und Climate Alliance: Das Projekt „Green ProcA“ bietet auf seiner Webseite verschiedene Leitfäden zum Thema „Beschaffung und Klimaschutz“, verfügbar unter: <https://gpp-proca.eu/de/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Nachhaltige Beschaffung konkret. Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen (Stand März 2017),

verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/237485/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.) (2014): Klimaschutz und Beschaffung. Praktische Ansätze für Kommunen zur Förderung einer klimafreundlichen Beschaffung, verfügbar unter: <https://difu.de/publikationen/2014/klimaschutz-beschaffung.html> (Abrufdatum: 26.11.2018).

GPP 2020. EU-Projekt zur Förderung von klimafreundlichen Beschaffungsverfahren in ganz Europa mit Ausschreibungsempfehlungen, Schulungsmaterialien und Veranstaltungsangeboten, verfügbar unter: www.gpp2020.eu/de/events-and-training/ (Abrufdatum: 26.11.2018).

Procura+. Europaweite Kampagne mit dem Ziel, Behörden und öffentliche Einrichtungen bei nachhaltiger Beschaffung zu unterstützen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kampagne erhalten einen Preisnachlass auf Veranstaltungen des europaweiten Netzwerkes ICLEI (Local Governments for Sustainability) und erhalten bei Beschaffungen Unterstützungen durch das ICLEI-Team, verfügbar unter: www.procuraplus.org (Abrufdatum: 26.11.2018).

Green Public Procurement. Webseite der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung (GPP) mit Informationen zu den neuesten Ausschreibungskriterien für Produkte, Best Practice-Beispielen und Hilfestellungen unter anderem zur Implementierung von umweltfreundlicher Beschaffung in den Kommunen und zur Berechnung von Lebenszykluskosten (englisch; Angebote

meist auch in deutscher Übersetzung verfügbar), verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm (Abrufdatum: 26.11.2018).

Green Procurement in Action (Green ProCA). Beratungs-, Trainings- und Informationsangebot der Berliner Energieagentur GmbH zu umweltfreundlicher Beschaffung für die öffentliche Hand inklusive Leuchtturmprojekten und Best-Practice-Beispielen, verfügbar unter: <https://gpp-proca.eu/de/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, verfügbar unter: <http://nachhaltigebeschaffung.at> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Deutsches Vergabernetzwerk. Netzwerk für Experten und Entscheider im Vergaberecht, aus Rechtsprechung und -beratung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Wissenschaft, verfügbar unter: www.dvnw.de/ (Abrufdatum: 26.11.2018).

Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk. Netzwerk für den öffentlichen Einkauf. Unter anderem mit der Gruppe „Umweltfreundliche Beschaffung“, die vom Umweltbundesamt geleitet wird, verfügbar unter: <https://www.vubn.de/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Vergabeblog. Aktuelle Meldungen & Meinungen rund um das Thema öffentliches Auftragswesen und Vergaberecht, verfügbar unter: www.vergabeblog.de (Abrufdatum: 26.11.2018).

7.2 Informationen zu Produktgruppen

Umweltbundesamt (Hrsg.): Ausschreibungsempfehlungen für diverse Produktgruppen, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/empfehlungen-fuer-ihre-ausschreibung> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltbundesamt (Hrsg.) Datenbank Umweltkriterien, verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum. Das Kompetenzzentrum trägt mit konkreten Angeboten und Dienstleistungen zur Umsetzung von nachhaltigen Konsum bei und agiert als ein zentraler Ansprechpartner für Institutionen und Initiativen, die nachhaltigen Konsum in Deutschland weiter voranbringen wollen, verfügbar unter: https://k-n-k.de/_willkommen (Abrufdatum: 26.11.2018).

Europäische Kommission (Hrsg.). Ausschreibungsempfehlungen für diverse Produktgruppen, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2008): Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien: Endbericht, Dessau-Roßlau, UBA-Texte, 33/08. Der Bericht führt Musterausschreibungen für die Produktgruppen „Arbeitsplatz-Computer“, „Multifunktionsgeräte“ sowie „Bewässerungssysteme im Landschaftsbau“ und den Dienstleistungsbereich „Gebäude- und Glasreinigung“ auf.

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3666.pdf
(Abrufdatum: 26.11.2018).

ITK-Beschaffung.de. Internetportal für den umweltgerechten Einkauf bei Informations- und Kommunikationssystemen für Behörden und Ämter. Das Portal bietet insbesondere Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung von ITK-Produkten, verfügbar unter: www.itk-beschaffung.de (Abrufdatum: 26.11.2018).

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung. Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und bezüglich des Kommunalen Service durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Engagement Global gGmbH aufgebaut. Die inhaltliche Überarbeitung der Internetplattform wurde vom ICLEI Europa-Sekretariat Freiburg unterstützt, verfügbar unter: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (2014): Energieeffiziente Straßenbeleuchtung, verfügbar unter: https://shop.dena.de/fileadmin/denashop/media/Downloads_Dateien/esd/1435_Broschuere_Energieeffiziente_Strassenbeleuchtung.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2015): Leitfaden Nachhaltiges Bauen, verfügbar unter: www.nachhaltigesbauen.de/leitfaeden-und-arbeitshilfen-veroeffentlichungen/leitfaden-nachhaltiges-bauen-2015.html (Abrufdatum: 26.11.2018).

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (2016): Leitfaden Energiespar-Contracting. Vorbereitung und Durchführung von Energiespar-Contracting in Bundesliegenschaften, verfügbar unter: <https://shop.dena.de/sortiment/kategorien/contracting/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Allianz für nachhaltige Beschaffung (Hrsg.) (2014): Leitfaden ressourceneffiziente Beschaffung, verfügbar unter: www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/LF_Ressourceneffizienz_02_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Abrufdatum: 26.11.2018).

Allianz für nachhaltige Beschaffung (Hrsg.) (2013): Leitfaden Elektromobilität. Beschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen, verfügbar unter: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Leitfaden_Elektromobilitaet_02_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abrufdatum: 26.11.2018).

Berliner Energieagentur (Hrsg.) (2007): Leitfaden für die Beschaffung unter Kriterien der Energieeffizienz und des Klimaschutzes. Umweltorientierte Beschaffung von Fahrzeugen, verfügbar unter: www.oeko.de/oekodoc/620/2007-160-de.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

EcoTopTen. Internetplattform des Öko-Instituts mit Empfehlungen für besonders sparsame und ökologische Produkte aus den Bereichen Beleuchtung, Wärme, Strom, große Haushaltsgeräte, kleine Haushaltsgerät, Fernseher, Computer/Büro, Mobilität, Lebensmittel und Textilien mit Entscheidungshilfen für den Einkauf und Bestproduktlisten. www.ecotopten.de (Abrufdatum: 26.11.2018)

7.3 Umweltzeichen und Label, Bewertung von Umweltzeichen

Der Blaue Engel. Datenbank des deutschen Umweltzeichens mit Informationen zu rund 12.000 Produkten und Dienstleistungen in über 120 Produktkategorien, verfügbar unter: www.blauer-engel.de/de/produktwelten (Abrufdatum: 26.11.2018).

Die Euro-Blume, das EU-Umweltzeichen. Datenbank zu 37 verschiedenen Produktgruppen mit mehr als 17.000 Produkten, verfügbar unter: www.eu-ecolabel.de (Abrufdatum: 26.11.2018).

wohnen im eigentum e. V. (Hrsg.): Datenbank mit Informationen über Güte- und Prüfsiegel, Qualitäts- und Gütegemeinschaften, Bau-Zertifikate, Energie- und Gebäudepässe Baulabel zu den Themen Bau und Modernisierung, verfügbar unter: www.baulabel.de (Abrufdatum: 26.11.2018).

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung, Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und bezüglich des Kommunalen Service durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Engagement Global gGmbH aufgebaut. Die inhaltliche Überarbeitung der Internetplattform wurde vom ICLEI Europa-Sekretariat Freiburg unterstützt, verfügbar unter: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Informationsportal Siegelklarheit.de. Erstellt von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unter Beteiligung der Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie Arbeit und Soziales (BMAS), verfügbar unter: <https://www.siegelklarheit.de> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Der Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V. hat eine Label-Datenbank erstellt, in der Informationen zu mehr als 500 Labels zu spezifischen Produktgruppen oder produktübergreifend zusammengetragen sind. Das Angebot kann helfen, die Aussagekraft und Qualität verschiedener Umweltzeichen zu beurteilen, verfügbar unter: www.label-online.de (Abrufdatum: 26.11.2018)

Umweltbundesamt (Hrsg.): Datenbank mit Umweltkriterien für eine umweltfreundliche Beschaffung geordnet nach Produktgruppen: verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien (Abrufdatum: 26.11.2018).

7.4 Lebenszykluskosten

Lebenszyklus-Tool-Picker der Universität der Bundeswehr München und des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung erleichtert das Finden des „richtigen“ LCC-Tools, verfügbar unter: <https://www.koinno-bmwi.de/en/information/toolbox/detailansicht/lebenszyklus-tool-picker-1/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2008): Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien: Endbericht, Dessau-Roßlau, UBA-Texte, 33/08. Hintergründe und Erläuterungen zur Anwendung eines Excel-basierten Werkzeugs zur Berechnung von Lebenszykluskosten, verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3666.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Werkzeug zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen von Beschaffungs- und Investitionsprojekten, verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten (Abrufdatum: 26.11.2018).

Berliner Energieagentur (Hrsg.): Allgemeines Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten, verfügbar unter: <https://www.berliner-e-agentur.de/service> (Abrufdatum: 19.12.2018).

ICLEI/Öko-Institut (Hrsg.): Mit dem LCC-Tool lassen sich neben den Lebenszykluskosten für eine Vielzahl von Produktgruppen gleichzeitig die entstehenden CO₂-Emissionen umfassend darstellen. Dabei werden neben Emissionen aus der Nutzungsphase auch solche berücksichtigt, die bei der Herstellung, dem Transport oder der Entsorgung entstehen (sogenannte „graue Emissionen“), verfügbar unter: www.smart-spp.eu/index.php?id=7633 (Abrufdatum: 26.11.2018).

Arbeitshilfen zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenverkehrsfahrzeugen anfallenden externen Kosten entsprechend dem Anhang zur Richtlinie 2009/33/EG finden sich unter www.clean-fleets.eu (Abrufdatum: 26.11.2018).

Ein LCC-Tool speziell zum Thema Pumpen (Abwasser- und Reinwasserpumpen) hat das Unternehmen Herborner Pumpentechnik entwickelt. Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass ein umweltfreundlicher Betrieb von Pumpen sehr stark davon abhängt, das richtige System für die jeweils speziellen technischen und geografischen Anforderungen zu installieren, verfügbar unter: <https://www.herborner-pumpen.de/de/energie/lebenszyklus/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

Ein sehr detailliertes Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) in den Bundesbauverwaltungen hat das Öko-Zentrum NRW erstellt. Dabei wird nach einmaligen, regelmäßigen und unregelmäßigen Zahlungen unterschieden, außerdem gibt es die Möglichkeit zur kleinteiligen Eingabe von Bauteilen und -stoffen, verfügbar unter: www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/Netzwerk_NB/pdf/Men%C3%BCpunkt_Unterrichtsmaterialien/13_Zusatzmodul_Lebenszykluskosten.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

7.5 Rechtsvorschriften für die Bundesverwaltung

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen, 2008, mit Änderungen von 2012, 2013 und 2017, verfügbar unter: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13022017_BI7810643322782210.htm (Abrufdatum: 26.11.2018).

Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010, verfügbar unter: www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_22122010_NII4421040.htm (Abrufdatum: 26.11.2018).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, 2012, verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/> (Abrufdatum: 26.11.2018).

8 Vergaberechtliche Literatur

Burgi, Martin (2015): Ökologische und soziale Beschaffung im künftigen Vergaberecht: Kompetenzen, Inhalte, Verhältnismäßigkeit, NZBau 2015, S. 597.

Burgi, Martin, Vergaberecht (2016): Systematische Darstellung für Praxis und Ausbildung, München, 2016.

Burgi, Martin/Dreher, Meinrad (2017): Beck'scher Vergaberechtskommentar, München, 3. Auflage, 2017.

Dageförde, Angela (2013): Einführung in das Vergaberecht, 2. Auflage.

Dageförde, Angela (2012): Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren.

Europäische Kommission (Hrsg.) (2016): Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen. 3. Auflage 2016, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_2016_de.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Gabriel, Marc/Krohn, Wolfram/Neun, Andreas (2017): Handbuch Vergaberecht, Gesamtdarstellung und Kommentierung zu Vergaben nach GWB, VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, VOB/A, UVgO, VOL/A, VO(EG) 1370, SGB V, AEUUV, München, 2. Auflage, 2017.

Gabriel, Marc/Mertens, Susanne/Prieß, Hans-Joachim/Stein, Roland (2017): Beck'scher Online-Kommentar Vergaberecht, 4. Auflage 2017.

Kompass Nachhaltigkeit: Öffentliche Beschaffung, Konformitätsprüfung mit §34 Abs. 2 Nr. 2–5 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), verfügbar unter: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit___34_Abs.2_VgV_.pdf (Abrufdatum: 26.11.2018).

Ley, Rudolf/Wankmüller, Michael (2017): Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO 2017) – Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (vormals VOL/A Abschnitt I), Bonn/Koblenz, 2017.

Müller-Wrede, Malte (2017): VgV/UVgO einschließlich VergStatVO, Köln, 2017.

Reidt, Olaf/Stickler, Thomas/Glahs, Heike (2017): Vergaberecht Kommentar, Köln, 4. Auflage, 2017.

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018): Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, verfügbar unter: (Abrufdatum: 26.11.2018).

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2014): Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung, verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-auf-dem-gebiet-der (Abrufdatum: 26.11.2018).

Voppel, Reinhard/Osenbrück, Wolf/Bubert, Klaus (2018): VgV Kommentar, München, 4. Auflage, 2018.

Willenbruch, Klaus/Wieddekind, Kristina (2018): Kompaktcommentar Vergaberecht, Köln, 4. Auflage, 2017.

Ziekow, Jan/Völlink, Uwe-Carsten (2018): Vergaberecht, Kommentar. 3. Auflage München, 2018.



► **Diese Broschüre als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt
 www.youtube.com/user/umweltbundesamt
 www.instagram.com/umweltbundesamt/